

Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Gliederung	Seite
Einleitung	5
1. Entwicklung des kirchlichen Lebens	5
1.1 „Vielfalt und Ungleichzeitigkeiten von Gottesdienstformen in der EKM“ oder „Die Wirklichkeit des Gottesdienstes“	5
1.2 Theologie der Kollekten	6
1.3 „Konfliktfeld Erprobungsräume“ – Herausforderung für Leitungsverantwortliche	6
1.4 Neues Gesangbuch	7
1.5 Ehrenamt in der EKM	7
- Ehrenamtsstudien und Landessynode	
- Relaunch der Webseite Ehrenamt EKM und Kampagne „Gesicht zeigen!“	
- Netzwerk Ehrenamtsbeauftragte der Kirchenkreise	
- Vernetzung der Ehrenamtsreferent*innen der EKD	
- Einbringung in landespolitische Ehrenamtsprozesse	
1.6 Auswertung Gemeindegewahlwahlen 2019	8
1.7 Kirchliches Handeln im Verlauf der Corona-Pandemie	8
- Auswirkungen auf die Gemeindegewahlarbeit, Krisenstab der EKM	
- Gottesdienste im Netz	
- Rundverfügungen des Landeskirchenamtes u. a. Regelungen	
- Situation im Landeskirchenamt und in den unselbständigen Diensten, Einrichtungen und Werken	
1.8 Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise in der EKM“	11
1.9 Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungämter in der EKM	12
1.10 Rückblick und Weiterarbeit Beirat für Versöhnung und Aufarbeitung	12
1.11 Umgang mit sexualisierter Gewalt	13
- Erarbeitung eines Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	
- Teilnahme an einer unabhängigen wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie	
- Einrichtung einer Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in der EKM	
- Einrichtung einer Meldestelle	
1.12 Gleichstellungsarbeit	14
- Bericht der Gleichstellungsbeauftragten	
- Gleichstellungsbeirat, Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsordnung in der EKM	
- Design Thinking Workshop	
2. Kirche und Gesellschaft	15
2.1 Arbeitsgruppe „Kirche des gerechten Friedens werden“	15

2.2	Prozess „Umkehr zum Leben“	15
2.3	Klimaneutralität – Auflistung aller klimaneutralen Aktivitäten der EKM	15
2.4	BUGA 2021	15
	- Motto „Ins Herz gesät“	
	- Vertrag und Finanzierung	
	- Bauliche Präsenz der Kirchen, Nachnutzung	
	- Programmgestaltung, Beteiligungsmöglichkeiten, nachhaltige Impulse	
2.5	Flüchtlingsarbeit in der EKM	16
	- Kirchenasyl – aktueller Stand	
	- Fonds der EKM „Unterstützung für Flüchtlinge im Inland“	
	- Einfluss der Corona-Pandemie auf die Arbeit mit Geflüchteten und Migrant*innen	
	- Bündnis „United4Rescue“ zur Seenotrettung Geflüchteter im Mittelmeer	
2.6	Weiterführung der Mobilen Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen – ezra in kirchlicher Trägerschaft	18
2.7	Wort des Landeskirchenrates vom Februar 2020 zur politischen Situation in Thüringen	18
2.8	Asisi-Panorama „Luther 1517“ in Wittenberg	18
3.	Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog	19
3.1	Ökumenische Kontakte und Partnerschaften	19
	- Leitbild für die Gestaltung ökumenischer Partnerschaftsbeziehungen	
	- Aufnahme einer landeskirchlichen Partnerschaft mit der Reformierten Christlichen Kirche in der Slowakei	
	- Begegnungen mit Partnerkirchen	
	- Aufnahme der Siebenten-Tags-Adventisten in die ACK Thüringen und Sachsen-Anhalt	
3.2	Interreligiöser Dialog	20
	- Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“	
	- Werner-Sylten-Preis, Werner-Krusche-Hochschulpreis	
4.	Kirche in der Bildungsverantwortung	20
4.1	Ausbildung Gemeindepädagogischer Dienst	20
4.2	Konzeptpapier „Evangelische Bildungsarbeit in ländlichen Räumen“	21
4.3	Evangelische Schulen in der EKM	21
	- Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie	
	- Weitere Entwicklung der Schulstiftungen, Berufung der Gremien	
4.4	Religionsunterricht	22
	- Prüfung und Überarbeitung des Gestellungsvertrages mit dem Freistaat Thüringen	
	- Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht (KoKoRU) – Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen	
	- Konfessioneller Religionsunterricht in kooperativer Profilierung im Land Sachsen-Anhalt – Kirchliche Vereinbarung	
	- Vereinbarung EKBO und EKM zur Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts	
4.5	Evangelische Hochschulbeiräte	24
5.	Kirche in der Personalverantwortung	24
5.1	Strategische Weiterentwicklung der landeskirchlichen Personalarbeit	24
	- Die Greifswalder Studie zur arbeitsbezogenen Gesundheit im Pfarrberuf (GIPP-Studie) – Kommunikation – Auswertung – Schlussfolgerungen	

	- Interimsdienst	
5.2	Ausbildung und Nachwuchsgewinnung	26
	- Diakonenausbildung in der EKM	
	- Vorbereitungsdienst	
5.3	Entsendungsdienst	26
5.4	Personaleinsatz	26
	- Arbeitsgruppe zur Neufassung der Handreichung zur Dienstvereinbarung	
	- Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung und Neufassung der Pfarramtsübergabe	
	- Stellenanpassung in den Landespfarrstellen für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge	
5.5	Personalentwicklung	28
	- Verordnung über die Personalentwicklung von Mitarbeitenden in der EKM (PersonalentwicklungsVO)	
	- Arbeitsgruppe zur Neufassung des Leitfadens zum Führen der Mitarbeitenden-jahresgespräche	
	- Bilanz- und Orientierungstage für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst	
	- Personalentwicklung im Verwaltungsdienst	
5.6	Fort- und Weiterbildung	30
	- Änderung der Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Einstieg in den Beruf (FoEBe) für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst	
5.7	Gesunderhaltung – Salutogenese	30
	- Inanspruchnahme einer externen Beratung zur Durchführung der Bedarfsanalyse im Betrieblichen Gesundheitsmanagement	
6.	Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung	30
6.1	Kirchliches Verfassungsrecht	30
6.2	Entwicklungen im Dienstrecht	31
	- Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 der EKD – Dienstrechtsänderungsgesetz 2020	
	- Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge	
	- Änderung der Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der EKM	
	- Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrfrauen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis	
	- Kirchliche Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. m. dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	
6.3	Entwicklungen im Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht	32
	- Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD	
	- Bildung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission der EKM und Anhalts	
	- Versorgungssituation ehemaliger Mitarbeitender der östlichen Gliedkirchen	
	- Übernahme des Versichertenbestandes von der VERKA Pensionskasse zur weiteren Bearbeitung	
6.4	Entwicklungen im Finanzrecht	33
	- Friedhofsgesetz der EKM	
	- Änderung der Kirchenbauverordnung	
	- Aufhebung der Verwaltungsanordnung zum Erlass von Kirchensteuern bei außerordentlichen Einkünften vom 11.12.2012	
6.5	Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum	34
	- Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2021	
	- Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Verwaltungsgerichts-	

	gesetzes der EKD	
	- Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates	
	- Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR und der Muster- geschäftsordnung KKR	
	- Änderung der Ordnung für liturgische Kleidung	
	- Muster Kasualgebührenordnung	
	- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche C-Kirchenmusiker	
	- Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut	
	- Ordnung Posaunenwerk und Kirchenchorwerk – Anpassung Umsatzsteuer	
	- Ordnung des Konventes Krankenhauseelsorge – Neuordnung der Anzahl und Bezeichnung der Regionalkonvente	
6.6	Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen	35
	- Bau- und Sanierungsmaßnahmen	
	- Übernahmen	
	- Kirchenbuchsicherungsverfilmung und ARCHION	
	- Archivpflege	
	- Bestandserhaltung	
	- Bibliothekssicherung	
	- Öffentlichkeitsarbeit	
	- Personal	
7.	Finanzen, Bau und Grundstücke	37
7.1	Finanzen	37
	- Leistungskatalog für die Kreiskirchenämter	
	- Sachstand: Servicepoint Verwaltung	
	- Umsatzsteuer – Umgang in den Kreiskirchenämtern	
7.2	Bau	39
	- Leitlinien zur Erstellung von Gebäudekonzeptionen in der EKM	
	- Handreichung Glocken – Broschüre „Hörst Du nicht die Glocken?“	
	- Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Übernahme der Funktion einer Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)	
7.3	Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr	39
	- Pachtverträge	
	- Kirchenwald	
8.	Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt	41
8.1	Öffentlichkeitsarbeit	41
	- Öffentlichkeitsarbeit während der Corona-Pandemie	
	- EKM intern	
	- Redaktionsportal für die Kirchenzeitung und Gemeindebriefe	
	- OnlineKirche	
8.2	Organisationsentwicklung des Landeskirchenamtes	41
	- Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung	
	- Veränderung der Dezernatsstruktur des Landeskirchenamtes	
	- Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)	
	- Bezeichnung und Leistungsportfolio von Referat A2	
	- Dokumentenmanagement-Projekt (DMS)	
8.3	Mitarbeitende des Landeskirchenamtes	44
	- Verfahrensablauf für den Onboardingprozess für neue Mitarbeitende im Landeskirchenamt	

- Willkommenstag für neue Mitarbeitende
 - Anzahl der Mitarbeitenden und Auszubildenden
 - Änderung der Gleitzeitvereinbarung für die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes der EKM – Zusatzvereinbarung zur Gleitzeitvereinbarung für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes (Mobiles Arbeiten)
 - Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz
- 8.4 Entwicklungen im Bereich der IT 45
- Arbeitsgruppe „Einheitliche Arbeitsplatzausstattung in der EKM“
 - Erarbeitung einer Empfehlung zum Einsatz einer Gemeindesoftware in der EKM
 - Sachstandsbericht „Umstellung M365“
 - Novellierung der IT-Ausstattungsrichtlinie des Landeskirchenamtes
9. **Personalnachrichten** 47

Einleitung

Der Bericht aus Landeskirchenamt und Landeskirchenrat umfasst den Zeitraum von November 2019 bis Oktober 2020. Berichtet wird von regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben, von laufenden Prozessen und neueren Entwicklungen sowie von für die Landessynode relevanten personellen Veränderungen. Der Bericht zeigt die Vielfalt der Themen, Aufgaben und Vorhaben, die im Landeskirchenamt, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie im Landeskirchenrat angestoßen, diskutiert und umgesetzt wurden. Zugleich zeigt er das große Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen bei der Gestaltung und Entwicklung unserer Kirche.

1. Entwicklung des kirchlichen Lebens

1.1 „Vielfalt und Ungleichzeitigkeiten von Gottesdienstformen in der EKM“ oder „Die Wirklichkeit des Gottesdienstes“

Seit zwanzig Jahren ist in der EKM bzw. in ihren Vorgängerkirchen das Evangelische Gottesdienstbuch in Geltung. Dennoch hat das Gottesdienstbuch sich längst nicht überall als maßgeblich für die Gottesdienstgestaltung durchgesetzt. Insbesondere hinsichtlich der Feier des Abendmahls hat sich vor allem in Gemeinden, in denen selten Abendmahl gefeiert wird, die Feier nach Agende I gehalten. Unterdessen hat sich eine Vielfalt von Gottesdienstformen entwickelt, die ohnehin kaum noch durch ein einziges Agendenwerk abgebildet werden können.

Aktuell sind folgende Trends der Entwicklung des gottesdienstlichen Lebens in der EKM erkennbar:

- In einigen Gemeinden, in denen dauerhaft mit kleiner Teilnehmerzahl zu rechnen ist und die liturgische Kompetenz und die gesanglichen Möglichkeiten nicht mehr ausreichen, um Grundform I adäquat zu gestalten, haben sich eigene Kleinformen von Gottesdienst und Andacht etabliert. Eine grassierende Abkehr vom agendarischen Gottesdienst ist allerdings noch nicht zu erkennen.
- In vor allem mittelstädtischen Gemeinden mit nennenswerten Zahlen an Familien mit Kindern ist die „Familienkirche“ zur regulären Zweitform neben dem Gottesdienst nach Grundform I getreten.
- Neben den am Kirchenjahr und an der Perikopenordnung orientierten Gottesdiensten, deren Kontinuität vor allem in Pfarrbereichen mit vielen Gottesdiensten immer mehr ausdünn, sind Gottesdienste bei diversen Gelegenheiten und in vielfältigen Kontexten (Schule, Altenheim, Tagungen, Freizeit,

Zivilgesellschaft) getreten, einige der Form nach in freier Ausgestaltung von Grundform I, andere jedoch lediglich an einigen Grunddimensionen gottesdienstlichen Handelns orientiert.

- Sogenannte „andere Gottesdienste“ (z. B. Themen-, Lobpreis-, Segnungs-, Literatur- oder Jazzgottesdienste) haben sich zwar binnen weniger Jahre zu stabilen Formaten entwickelt, konnten sich aufgrund begrenzter Kapazitäten und Kompetenzen in den Gemeinden und unter den Hauptamtlichen aber noch längst nicht in flächendeckender Kontinuität etablieren.
- Ehrenamtliche im Verkündigungsdienst (Lektor*innen und Prädikant*innen) sowie Ruheständler*innen haben einen nicht zu unterschätzenden Anteil an der Leitung von Gottesdiensten und Andachten.

1.2 Theologie der Kollekten

Die Gemeinsame Beratung von Bischofskonvent, Leiter des Diakonischen Werks und Kollegium hat sich am 23.09.2019 mit Fragen der Kollekten- und Spendensammlung beschäftigt. Unter dem Titel „Theologie der Kollekten“ kam die Kollektensammlung als

- Ausdruck des Dankes,
- Teil der sozialen Verantwortung von Gemeinde und Kirche,
- Teil der Sharekultur und damit
- Ausdruck von Solidarität

in den Blick. In der Debatte wurde bestätigt, dass die Kollekte ein fundamentales Thema der Kirche im regionalen, wie weltweiten Horizont ist. Das Gespräch wurde vor dem Hintergrund stagnierender bzw. zurückgehender Kollekten für landeskirchliche Kollektenzwecke geführt.

Die Gemeinsame Beratung kam überein, dass eine Aufforderung bzw. ein Druck auf intensive Kollektensammlungen nicht sinnvoll sind. Demgegenüber wurde angeregt, Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu ermutigen, über die unterschiedlichen Dimensionen der Kollektensammlung ins Gespräch zu kommen. Ein hervorgehobener Kritikpunkt an der aktuellen Praxis der Kollektensammlung bezog sich auf die Abkündigungen. Es wurde angeregt, dass die Textbausteine für die Abkündigungen im Redaktionsportal nochmals bearbeitet werden, eine Kürze von jeweils nicht über 200 Zeichen haben sollten. Der Landeskirchenrat hat sich in seiner Sitzung am 13./14.09.2019 mit dem überarbeiteten Diskussionspapier beschäftigt und weitere Hinweise zur Überarbeitung gegeben. Das Ergebnis wurde in EKM intern im April 2020 als Beilage veröffentlicht. Mitarbeitende im Dezernat Gemeinde lassen sich gerne in Kreissynoden und Konvente zu dieser Thematik einladen.

1.3 „Konfliktfeld Erprobungsräume“ – Herausforderung für Leitungsverantwortliche

Der landeskirchliche Prozess „Erprobungsräume“ ist 2020 fünf Jahre alt geworden. Dies war Anlass, um an einem Studientag verschiedene Perspektiven auf Erprobungsräume einzusammeln und eine Art Bilanz zu ziehen. Mit einiger Verkürzung kann man ein dreifaches Fazit ziehen:

1. In den Erprobungsräumen vor Ort wird Bemerkenswertes geleistet. Laut Evaluation sind sie sehr nahe an den Bedürfnissen der Menschen im Sozialraum „dran“ und erreichen Zielgruppen zwischen 20 bis 50 Jahren, die zu ca. 25 % noch nie Kontakt zur Kirche hatten.
2. Die Erprobungsräume irritieren das Gesamtsystem EKM, d. h. sie bleiben nicht neben dem bewährten System, sondern treten in Beziehung dazu: Die Art und Weise des Arbeitens strahlt aus, Mitarbeitende in den Strukturen fühlen sich zu Experimenten ermutigt und das Erproben in allen Bereichen wird selbstverständlicher. Natürlich heißt das auch: Wo Erprobungsräume im Umfeld agieren, tauchen Fragen nach dem eigenen Selbstverständnis, den Kompetenzen und nach dem grundsätzlichen Kirche-Sein in heutiger Gesellschaft auf. Teilweise spitzen sich diese Fragen zu Konkurrenzen, mitunter zu Konflikten zu, die sich in einzelnen Fällen personalisieren. Hier beobachten wir, dass Erprobungsräume die schwächere Position haben, zumindest in rechtlich-organisatorischer Hinsicht. Deshalb gilt es,
 - Konflikte als eine Priorität im Leitungshandeln zu begreifen, darauf zuzugehen und entsprechend zu moderieren,
 - den Erprobungsräumen einen ausreichenden Schutz in organisatorisch-rechtlicher Hinsicht zu bieten. Hier sind entsprechende Schritte zu prüfen (z. B. Personalgemeindegesetz). Landeskirchenrat

und Kollegium haben ein Mandat zu einer derartigen Prüfung bzw. Erarbeitung eines Vorschlags erteilt.

3. Die Erprobungsräume entfalten eine erstaunliche Außenwirkung in die EKD bzw. sogar andere Kirchen in Europa. Dies ist ein Grund zur Freude, aber auch eine Mahnung zur Demut. Das Kollegium hat am 22.09.2020 eine neue Ordnung und eine neue Förderrichtlinie beschlossen. Künftig können Initiativen immer Anträge stellen, länger – aber weniger – Förderung erhalten und auch aus der Gemeinde kommen.

1.4 Neues Gesangbuch

Das Kollegium hat sich am 25.02.2020 mit der Besetzung der Gesangbuchkommission der EKD beschäftigt und Berufungsvorschläge an die EKD weitergegeben. Die EKD hat zwischenzeitlich Frau Pfarrerin Dr. Constanze Hartung (Jena) und Kantor Philipp Popp (Eisenberg) in die Gesangbuchkommission der EKD berufen.

1.5 Ehrenamt in der EKM

Ehrenamtsstudie und Landessynode

Nachdem sich die II. Landessynode im Mai 2019 mit den Ergebnissen der Ehrenamtsstudie in der EKM unter Einbeziehung aktueller gesellschaftlicher Debatten und Erkenntnisse aus anderen Studien beschäftigt hatte, nahm die Herbstsynode 2019 den Diskussionsprozess vom Mai auf. Die Ergebnisse wurden aufbereitet und zusammengefasst, mit Erfahrungen anderer Landeskirchen ergänzt und mit Empfehlungen bzw. Konsequenzen erweitert. Das Kartenset „Ehrenamt ist Trumpf“ wurde in seinem Entwicklungsstand präsentiert und erprobt. Die Rückmeldungen wurden in dem abschließenden Prozess berücksichtigt. Das Set sollte bereits im Frühjahr 2020 an die Kirchenkreise versendet werden. Wegen der Pandemie-bedingten Einschränkungen werden diese erst im Herbst verschickt.

Der Beschluss der 10. Tagung bildet die Arbeitsgrundlage für die aktuell laufenden Prozesse im Ehrenamtsbereich:

- *Verständnis des Begriffs Ehrenamt*
Die Präambel der Rahmenrichtlinie wird angepasst. Mit der weiterentwickelten Fassung der Präambel wird das Ehrenamt in seiner differenzierten und komplexen Ausgestaltung klarer präzisiert und dennoch breiter aufgefächert. Die Standards werden erweitert und richten sich jetzt an eine wertschätzende Anerkennungskultur. Die Förderung und der Schutz von Ehrenamtlichen sind wesentlicher Bestandteil.
- *Finanzierung Ehrenamt*
Das Ehrenamt ist und bleibt ein freiwilliger Dienst ohne Vergütung. Eine Übersicht über erstattungsfähige Auslagen wird erstellt und veröffentlicht.
- *Würdigung und Begleitung des Ehrenamts*
Die zertifizierte Weiterbildung zum/zur Ehrenamtsmanager*in in der EKM wird neu aufgelegt und soll auch bei geringer Teilnehmerzahl stattfinden. In 13 Weiterbildungstagen sollen sowohl Hauptamtliche als auch leitende Ehrenamtliche lernen, wie eine nachhaltige und funktionierende Ehrenamtsarbeit in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis entstehen bzw. weiterentwickelt werden kann. Sie werden auf ihre Rolle und ihre Aufgaben als Multiplikator*in und Entwickler*in von Ehrenamtsstrukturen vorbereitet und gestärkt. In einem eigenen Projekt probieren sie zum Beispiel, kollegiale Rahmenbedingungen vor Ort zu festigen, Ehrenamtliche zu gewinnen und zu begleiten oder die Qualität der Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden zu sichern. Und nach erfolgreicher Teilnahme werden sie „Ehrenamtsmanager*in“ sein – mit deutschlandweit anerkanntem Zertifikat.
Als Anreiz übernimmt die Landeskirche einmalig die Honorar- und Weiterbildungskosten. Die Teilnehmenden müssen lediglich ihre Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst zahlen.
- *Ehrenamt in der Landessynode*
Angeregt werden soll, dass die III. Landessynode nach ihrer Konstituierung einen „Laienstammtisch“ etabliert.

Relaunch der Webseite Ehrenamt EKM und Kampagne „Gesicht zeigen!“

Im Laufe des Jahres 2019 konnte die Webseite <https://www.ehrenamt-ekm.de> im neuen Gewand erscheinen und informiert nun im modernen und übersichtlichen Layout über Möglichkeiten des Engagements, Rechtsfragen, Neuigkeiten und viele weitere Ehrenamtsthemen in der EKM. Die Kampagne „Gesicht zeigen!“ wurde ins Leben gerufen und zeigt monatlich einen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Gemeinden und Kirchenkreisen, die über Wünsche, Erfahrungen und Herausforderungen im ehrenamtlichen Dienst berichtet. Der Bericht wird auf der Webseite, in EKM intern, auf facebook und Instagram veröffentlicht.

Netzwerk Ehrenamtsbeauftragte der Kirchenkreise

Wie im Jahr 2019 fanden auch 2020 Netzwerktreffen der Ehrenamtsbeauftragten der Kirchenkreise statt. Der kollegiale Austausch und die Beratung werden von allen Seiten sehr geschätzt und eingefordert.

Vernetzung der Ehrenamtsreferent*innen der EKD

Die gewonnene digitale Vernetzung seit den Pandemie-bedingten Einschränkungen ermöglichte es, aus einem jährlichen Treffen nunmehr regelmäßige Austausche und eine prozessbezogene Zusammenarbeit zu gestalten. So ist u. a. eine Stellungnahme zu den 11 (inzwischen 12) Leitsätzen „Kirche auf gutem Grund“, die in der EKD-Synode im November 2020 diskutiert werden sollen, zum Bereich Ehrenamt formuliert und eingebracht worden.

Einbringung in landespolitische Ehrenamtsprozesse

Die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen forcieren das Thema Ehrenamt. Sachsen-Anhalt begann im Frühjahr 2020 eine Engagementstrategie und ermöglicht dabei lokalen Akteuren, sich zu beteiligen. Auch die EKM hat ihre Erfahrungen und Forderungen bei einer Telefonkonferenz einbringen können. Der Freistaat Thüringen plant, das Thema Ehrenamt als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen. Die EKM hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens konkrete Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen.

1.6 Auswertung Gemeindekirchenratswahlen 2019

Bei der Landeskirchenratssitzung im Dezember 2019 wurde der erste Zwischenbericht zum Stand und Ablauf der Gemeindekirchenratswahl 2019 gegeben. 651.000 Kirchenglieder waren nach den Angaben der Kirchenkreise wahlberechtigt. 30,2 % haben sich an der Wahl beteiligt. 86 % der Kirchengemeinden haben sich an der Briefwahl für alle Gemeindeglieder beteiligt. Für diese lag die Wahlbeteiligung bei 32 %, für die anderen Gemeinden bei 15 %. Mittlerweile haben sich 1.761 Gemeindekirchenräte konstituiert. Für weitere fehlen die Mitteilungen an das Landeskirchenamt. Es ist von 1.800 gebildeten Gemeindekirchenräten auszugehen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16./17.10.2020 den Bericht über die GKR-Wahlen (siehe Drucksache-Nr. 12./1) zur Kenntnis genommen und in Vorbereitung der GKR-Wahl 2025 u. a. empfohlen, die Teilnahme an der Briefwahl als Verpflichtung einzuführen und von der Bindung des aktiven Wahlrechts an die Abendmahlzulassung abzusehen. Weitere Möglichkeiten für die Verringerung des Aufwands bei der Durchführung der Wahl sollen geprüft werden.

1.7 Kirchliches Handeln im Verlauf der Corona-Pandemie

Auswirkungen auf die Gemeindegemeinschaft, Krisenstab der EKM

Von den Corona-bedingten Versammlungsverboten und weiteren Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens durch die Bundesländer ab Mitte März 2020 war und ist auch das kirchliche Handeln betroffen. Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen durften vorläufig nicht stattfinden. Ab Ende April 2020 wurden die Verbote schrittweise gelockert. Voraussetzung dabei war, dass die spezifischen Infektionsschutzregeln für das Handlungsfeld eingehalten werden. Maßgeblich in der EKM sind dabei die Regelungen des jeweiligen der vier Bundesländer, auf deren Gebiet sich die EKM erstreckt, wie auch die

Arbeitsschutzregelungen der Unfallversicherungsträger, die den derzeitigen Kenntnisstand für ein verantwortbares Arbeiten wiedergeben.

Seit Beginn der Corona-Hygienemaßnahmen in der Bundesrepublik fanden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes insgesamt 22 Sitzungen des Krisenstabes der EKM statt. Der Corona-Krisenstab unter der Leitung der Präsidentin setzt sich zusammen aus dem Landesbischof, den Dezernenten des Landeskirchenamtes, dem ständigen Stellvertreter des Landesbischofs Propst Dr. Stawenow, den Beauftragten bei den Landesregierungen in Sachsen-Anhalt und Thüringen, dem Vorstandsvorsitzenden der Diakonie in Mitteldeutschland, zwei Vertretern der Kirchenkreise und den für Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsrecht und den für Personal und inneren Dienst des Landeskirchenamtes zuständigen Referatsleitern. Die 22 Sitzungen waren davon gekennzeichnet, dass neben den regelmäßigen Hinweisen und Empfehlungen des Krisenstabes sechs Rundverfügungen zu Corona-Pandemiemaßnahmen des Landeskirchenamtes vorbereitet wurden. Maßgeblich für die Rundverfügungen waren die Auswertungen der Landesgesetzgebungen, die es soweit wie möglich zu koordinieren galt. Ziel des Corona-Krisenstabes war und ist es, Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden und Kirchenkreisen zu aktiver kirchlicher Arbeit unter den Bedingungen der Eindämmungsmaßnahmen zu ermutigen und Rahmen vorzugeben. In der Debatte haben sich folgende Schwerpunkte gezeigt:

Insbesondere seit den sogenannten Lockdown-Bestimmungen im März 2020 war die *Seelsorge* in Gemeinschaftsunterkünften und Krankenhäusern problematisch. Es ist insbesondere durch die Kontakte der Landesbeauftragten nach ersten Schwierigkeiten möglich geworden, Seelsorge entsprechend des § 4 des Infektionsschutzgesetzes weitgehend zu ermöglichen. Insbesondere in der ersten Phase des Lockdowns war die Unmöglichkeit, ausreichend Schutzkleidung zu erhalten, ein Hindernis. Nach den Diskussionen u. a. in *Glaube & Heimat* ist darauf hinzuweisen, dass die Beauftragten bei Landtag und Landesregierung in Sachsen-Anhalt und in Thüringen von Anfang an für die bei der Landeskirche auflaufenden Hinweise auf überzogene Beschränkungen regelmäßig Klärungen gefunden haben.

Während der Karwochen und der Osterzeit waren *Gottesdienste* nicht in der üblichen Form möglich. Hier hat es sich gezeigt, dass vielfältige Angebote aus dem Netz bis hin zu Andachtsformularen für den Haushalt oder auch CDs, die verteilt wurden, ein gottesdienstliches Leben (in deutlich eingeschränkter Form) ermöglichten.

Mit Lockerung der Corona-Eindämmungsvorgaben wurden Gottesdienste wieder mehr und mehr in den Kirchen möglich, so dass aktuell davon ausgegangen werden kann, dass beinahe flächendeckend ein sicherlich im Vergleich zu der Zeit vor Corona eingeschränktes, aber doch lebendiges Gottesdienstleben besteht. Da, wo weiterhin keine Gottesdienste gefeiert werden, sind die Kirchenkreisleitungen gefordert. Im Hinblick auf die würdige Feier des Abendmahls hat sich inzwischen ergeben, dass das Abendmahl zunehmend mit Einzelkelchen gefeiert wird.

Ein großes Problem für die Gemeindearbeit stellen die einschränkenden Vorgaben zum *Musizieren und Singen* dar. Dies betrifft keinesfalls nur den Gottesdienst, sondern in besonders drastischer Form auch die Arbeit in den Chören. Dabei muss deutlich bleiben, dass vielerorts die Chöre der Kirchenmusik (Chorsingen und Posaunenchor) sehr feste und lebendige Gruppen unserer Gemeinden sind. Dankeswerterweise kann aber festgestellt werden, dass insbesondere Kirchenmusiker*innen mit großem Ideenreichtum versucht haben, ein Minimalprogramm der Chorarbeit und weiterer kirchenmusikalischer Veranstaltungen aufrecht zu erhalten.

Dies gilt in gleicher Weise für die *Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*. Hier hat insbesondere das Kinder- und Jugendpfarramt der EKM zur Konfi-Arbeit, zur Arbeit mit Jugendlichen und Kindern u. v. m. eine kompetente und gute Begleitung zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die nun näher rückende Advents- und Weihnachtszeit kann gesagt werden, dass mit viel Einfallsreichtum und unter Beachtung der sich aufgrund des Infektionsgeschehens dynamisch entwickelnden Rahmenbedingungen die üblichen Veranstaltungen in veränderter Form stattfinden können.

Gleichzeitig musste und muss immer darauf hingewiesen werden, dass die örtlich zuständigen Ämter der kreisfreien Städte und Landkreise für einzelne Veranstaltungen besonders dann zu Rate zu ziehen sind, wenn sich das Infektionsgeschehen dynamisiert.

An der Umfrage des Corona-Krisenstabes über die Internetseite der EKM haben sich 205 hauptamtlich Mitarbeitende und 490 Kirchenmitglieder beteiligt. Der Krisenstab hat sich ausführlich mit der Auswertung der Umfrage beschäftigt. Die Ergebnisse werden auf der Internetseite der EKM und in EKM intern veröffentlicht werden.

Gottesdienste im Netz

In der Zeit des Versammlungsverbots von Mitte März bis Anfang Mai wurden in vielen Gemeinden Gottesdienstaufzeichnungen ins Netz gestellt und einige Gottesdienste auch live gestreamt. Pfarrer*innen wie ehrenamtlich Mitwirkende, aber auch Mitarbeitende vom Lokalfernsehen haben dabei einen rasanten Lernprozess durchlaufen.

Es hat sich gezeigt, dass der lediglich abgefilmte agendarische Gottesdienst im Internet mehr Befremden auslöst und weniger die Möglichkeit bietet, wirklich mitzufeiern. Ein Videogottesdienst, der die Möglichkeiten des Mediums nutzt (und die Grenzen berücksichtigt), bildet hingegen ein eigenes Gottesdienstformat. Die Angebote im Netz waren für viele Teilnehmende eine Möglichkeit, mit ihrer Gemeinde, ihrer Pfarrerin bzw. ihrem Pfarrer in Kontakt zu bleiben; sie waren von lokaler und regionaler Reichweite, wären aber deshalb auch durch ein einziges Angebot der EKM oder vom Fernsehgottesdienst nicht ersetzbar gewesen. Das Angebot an Gottesdiensten im Netz war in einigen Kirchenkreisen und Gemeinden gut etabliert; in anderen Regionen war es still.

Wenige Wochen nachdem Gottesdienste unter den Einschränkungen der Hygieneverordnungen wieder möglich waren, hatten fast alle Akteure ihre Angebote im Netz wieder eingestellt. Zum Teil mit Bedauern, da man durch die Netzangebote mit Menschen in Kontakt gekommen war, die vorher im Gottesdienst nie aufgetaucht waren. Vorrangiger Grund für die Einstellung der Angebote: die „Zweigleisigkeit“ überfordert. Einige zeichnen weiter den analogen Gottesdienst auf oder streamen ihn (hybride Gottesdienste). Einige setzen ihr Angebot im Netz in anderen Formen und Medien fort: Kurzandachten (max. 7 min), auf Facebook geteilt, WhatsAppGottesdienste oder Mini-Podcasts.

Für die kalte Jahreszeit, insbesondere für Advent und Weihnachten und für die sich bereits abzeichnende „zweite Welle“ werden hoffentlich die im Frühjahr besonders Netzaktiven zu reaktivieren und weitere Kräfte für digitale Gottesdienstangebote zu mobilisieren sein. Auch für Schulgottesdienste, Gottesdienste in Altenheimen u. a. sollten für den Fall neuerlich verschärfter Zugangsbeschränkungen digitale Formate entwickelt werden. Aktuell wird in einer Arbeitsgruppe ein Ideenpool für die Advents- und Weihnachtszeit aufgebaut.

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes u. a. Regelungen

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Bundesländer und der Unfallversicherungsträger für das kirchliche Handeln in der Corona-Pandemie und zur Ermöglichung einer verantwortungsbewussten Wiederaufnahme der kirchlichen Präsenzveranstaltungen erließ das Kollegium des Landeskirchenamtes nach vorheriger Beratung im Corona-Krisenstab der EKM sechs Rundverfügungen zum kirchlichen Handeln in der Corona-Pandemie. Rundverfügungen sind verbindliche Maßgaben für die kirchliche Praxis. Sie stellen ohne Frage einen Eingriff in die kirchengemeindliche Selbständigkeit dar und sind deshalb auf das notwendige Maß und den notwendigen Zeitraum zu beschränken. Die Rundverfügungen regeln deshalb ausgehend von den aktuellen landesrechtlichen Vorgaben die beim kirchlichen Handeln notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen, die vor Ort zu beachten sind und umgesetzt werden müssen. Indem Rundverfügungen vom Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen werden, können sie schneller an sich ändernde Situationen angepasst werden. Sobald die pandemische Lage bewältigt ist, ist die dann geltende Rundverfügung wieder aufzuheben.

Neben einem Regelungsteil wurden mit der Rundverfügung auch Empfehlungen für Verfahrensweisen in bestimmten Handlungsfeldern (etwa Kirchenmusik, Gemeindekreise und Amtshandlungen) gemacht. Da sich die Rechtslage in den vier Bundesländern unterscheidet, wurden auch bundeslandspezifische Hinweise angefügt. Örtliche Besonderheiten, etwa bei einem besonders aktiven Infektionsgeschehen in einem Landkreis, konnten nicht landeskirchenweit bearbeitet werden, sondern insoweit ist der Kirchenkreis die sinnvolle Verständigungsebene.

Neben den Rundverfügungen gab es als Reaktion auf die Corona-Pandemie auch andere Regelungen des Landeskirchenamtes, z. B. zur Gewährung von Sonderurlaub zum Zweck der Kinderbetreuung und zur befristeten Aussetzung der Arbeitszeiterfassung für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

Zur Vermeidung von Betriebsschließungen und Arbeitsplatzverlusten war der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD.Ost vom 26.03.2020 zur Einführung von Kurzarbeit grundlegend.

Situation im Landeskirchenamt und in den unselbständigen Diensten, Einrichtungen und Werken

Das Landeskirchenamt und die ihm zugeordneten rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke arbeiteten aufgrund der Corona-Pandemie seit dem 25.03.2020 in einem Notbetrieb. In der vom Krisenstab eingesetzten „Arbeitsgruppe Landeskirchenamt“ wurde am 22.04.2020 über einen Stufenplan zur Rückkehr aus dem Notbetrieb in den Normalbetrieb beraten. Dieser Stufenplan konnte dann – immer unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation – umgesetzt werden. Das Landeskirchenamt und die ihm zugeordneten rechtlich unselbständigen Einrichtungen, Werke und Dienste befinden sich seit dem 15.06.2020 wieder im Normalbetrieb.

Von Mitte Juli bis Ende August fand mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung eine anonymisierte Online-Befragung zu den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie (wie Homeoffice, veränderte Regelungen zu Arbeitszeiten, Dienstreisen und Besucherverkehr, geistliche Angebote) statt. An dieser haben sich 112 Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und der Dienste, Einrichtungen und Werke beteiligt. Die Auswertung der Umfrage hat zum einen eine grundsätzliche Zufriedenheit mit den Maßnahmen, zum anderen verschiedene Hinweise u. a. zu den Themen Kommunikation, mobiles Arbeiten und Ausstattung ergeben. Neben dem Beschluss eines daraus resultierenden Maßnahmeplans hat das Kollegium das Sachgebiet IT mit der Erstellung eines „Mobilen IT-Konzepts“ beauftragt. Die in der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten (siehe 8.3) getroffenen Festlegungen sollen erweitert und flexibilisiert werden.

1.8 Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise in der EKM“

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2020 die Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise in der EKM“ einberufen. Der AG unter Leitung von Landesbischof Kramer gehören folgende weitere Personen an:

Präsides:	Herr Dr. Born, Präses Kirchenkreis Erfurt Herr Hellriegel, Präses Kirchenkreis Bad Liebenwerda
Reformierter Kirchenkreis:	Herr Vrieze, Vertreter des Reformierten Kirchenkreises
Superintendent*innen:	Superintendentin Mertens, Kirchenkreis Elbe-Fläming Superintendentin Petri, Kirchenkreis Henneberger Land
Kirchenmusiker:	Herr Nych, Kreiskantor Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
Gemeindepädagogen:	Herr Mende, Kreisreferent Gemeindepädagogik, Kirchenkreis Greiz
Amtsleiter*innen:	Herr Kästel, Kreiskirchenamt Magdeburg Frau Strauß, Kreiskirchenamt Gera
Pröpste:	Herr Propst Dr. Schneider, Propstei Halle-Wittenberg Herr Propst Schüfer, Propstei Meiningen-Suhl
Landeskirchenamt:	Herr OKR Fuhrmann, Dezernent Gemeinde Herr OKR Lehmann, Dezernent Personal.

Die Geschäftsführung wurde Frau Melzig, Leiterin des Referats Mittlere Ebene (F5), übertragen.

Der Landeskirchenrat hat der AG folgende Aufgaben erteilt:

- Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven im Hinblick auf die Funktion von Kirchenkreisen
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung von Qualitätskriterien
- Erarbeitung eines Verfahrens zur transparenten Klärung der Frage von angemessenen Größen der Kirchenkreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Kontexte
- Erarbeitung von Verfahren zum Umgang in Personalfragen bei Strukturveränderungen auf der mittleren Ebene

- Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrensablaufes, bevor Nominierungsausschüsse zur Neubesetzung von Stellen des Superintendentenamtes eingesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe hat die Arbeit mit ihrer ersten Sitzung am 03.07.2020 aufgenommen. In dieser Sitzung wurden die Schwerpunkte der auf die AG übertragenen Aufgaben erarbeitet und zur Weiterarbeit in Unterarbeitsgruppen gegeben. Die zweite Sitzung der AG fand am 16.10.2020 statt. Zu den Aufgaben „Umgang mit Personalfragen bei Strukturveränderungen“ und „Einheitlicher Verfahrensablauf zur Neubesetzung von Stellen des Superintendentenamtes“ konnte die AG dem Landeskirchenrat Beschlussempfehlungen vorlegen. Danach sollen die Berufungszeiträume für Superintendent*innen vollumfänglich respektiert werden. Vor der Einberufung von Nominierungsausschüssen zur Nachbesetzung von Superintendent*innen-Stellen lädt das Kollegium des Landeskirchenrates Vertreter aus dem neu zu besetzenden Kirchenkreis und den benachbarten Kirchenkreisen zu einem Gespräch ein. Das Gespräch dient der gegenseitigen Wahrnehmung der Ist-Situation sowie der mittel- und langfristigen Perspektivplanung der Kirchenkreise. Mit dem Gespräch soll das Einvernehmen für die zukünftige strukturelle Gestaltung der Kirchenkreise vorbereitet werden. Das Kollegium des Landeskirchenrates kann dazu sein Vorschlagsrecht nach Art. 34 Abs. 3 der Kirchenverfassung wahrnehmen.

Die Vorteile dieses Verfahrens sieht die AG in folgenden Punkten:

- Es wird ein permanenter Prozess implementiert.
- Es gibt keine Entscheidungen „am grünen Tisch“.
- Es besteht die Möglichkeit, passgenau und auch unterschiedlich zu entscheiden.

Der Landeskirchenrat ist den Vorschlägen der AG in seiner Sitzung am 16./17.10.2020 gefolgt und hat in Ergänzung des Vorschlags der AG beschlossen, dass

- an den Gesprächen die vom Landeskirchenrat bestimmten synodalen Mitglieder (in dieser Legislatur sind dies Herr Dr. Maletz und Herr Roth) teilnehmen sollen.
- der Kreiskirchenrat gebeten wird, die Kreissynode über das Gespräch zu informieren. Die Kreissynode wird gebeten, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Strukturveränderung initiiert oder das Besetzungsverfahren gemäß § 26 ff. Pfarrstellengesetz – PfStG eingeleitet werden soll.
- das Verfahren bei anstehenden Neubesetzungen und nach Ablauf von Berufungszeiträumen, nicht aber bei Verlängerung von Berufungszeiträumen vor Eintritt in den Ruhestand, angewandt werden soll.

Darüber hinaus ermutigt der Landeskirchenrat die Kirchenkreise, sich in Eigeninitiative auf den Weg zu machen, Strukturen der Kirchenkreise zu gestalten.

Im März 2021 hat sich die AG Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise in der EKM“ zu einer Klausurtagung verabredet, um die weiteren, der AG zugewiesenen Aufgaben zu bearbeiten. Dazu wird es wiederum eine Vorarbeit in Unterarbeitsgruppen geben.

1.9 Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM

Die vom Landeskirchenrat aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom November 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“ hat im Herbst 2019 ihre Arbeit aufgenommen und im Frühjahr 2020 erste Ideen im Landeskirchenrat vorgestellt. Bedingt durch den Ausfall der Frühjahrstagung konnte dieser Zwischenbericht nicht – wie ursprünglich vorgesehen – auch der Landessynode vorgelegt werden. Die Arbeitsgruppe hat mit den Hinweisen aus dem Landeskirchenrat weitergearbeitet und ihre Vorschläge konkretisiert. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden auf der Synodentagung im Herbst 2020 vorgestellt.

1.10 Rückblick und Weiterarbeit Beirat für Versöhnung und Aufarbeitung

Der vom Landeskirchenrat eingesetzte Beirat für Versöhnung und Aufarbeitung war beauftragt, die Situation von Menschen in den Blick zu nehmen, die durch die Einflussnahme staatlicher Behörden auch

im Raum der Kirche zu DDR-Zeiten Nachteile erfahren haben. Dafür wurden durch Recherchen des Beiratsvorsitzenden und eines Historikers an der Universität Halle-Wittenberg Beschlussprotokolle verschiedener kirchenleitender Gremien beider Vorgängerkirchen der EKM gesichtet und eine Reihe Personalvorgänge identifiziert, die einer neuen Bewertung bedürfen. Der Beirat berichtete von Gesprächen mit Betroffenen und der Erwartung einiger, dass die Evangelische Kirche heute anerkennt, dass bei bestimmten Entscheidungen während der SED-Diktatur seelsorgliche und theologische Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt wurden, und empfahl ein kirchliches Anerkennungsverfahren für diesen Personenkreis zu entwickeln. Dabei ist hervorzuheben, dass eine Wiedergutmachung erfahrenen Unrechts nicht möglich ist.

Im Landeskirchenrat am 14.12.2019 wurden die Ergebnisse der beiden Foren zum Bußwort des Landeskirchenrates vom 31.10.2017 (epd-Dokumentation Nr. 35/2018 und 44/2019) gewürdigt und beschlossen, nach Vorlage eines Vorschlages aus dem Beirat Eckpunkte für ein Anerkennungsverfahren zu beschreiben. Der Beirat empfahl Anfang 2020 ein befristetes, einmaliges Anerkennungsverfahren. In dem Verfahren soll eine Ombudsperson als Ansprechpartner der Betroffenen zur Verfügung stehen und die Personen in dem Prozess begleiten. Ein Anerkennungsausschuss, der im Auftrag der Landeskirche individuelle Formen der Anerkennung findet, soll aus drei Personen gebildet werden. Ausgesprochene Anerkennung des widerfahrenen Unrechts und ggf. damit verbundene Leistungen sind einmalig.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16./17.10.2020 den Abschlussbericht des Beirats zustimmend und mit Dank zur Kenntnis genommen. Er ist dem Vorschlag gefolgt, ein befristetes Anerkennungsverfahren für Mitarbeiter*innen der Vorgängerkirchen, die bis Ende 1989 aus politischen Gründen verfolgt und sich von ihrer Kirche nicht zureichend unterstützt sehen, für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2023 aufzusetzen. Dafür hat der Landeskirchenrat einen Anerkennungsausschuss berufen, der über die Form der Anerkennung abschließend mit einem Anerkennungsbescheid entscheidet. Mitglieder dieses Ausschusses sind Johannes Beileites (Vorsitz), Cordula Kamm und Christoph Koch. Hildigund Neubert wirkt als Ombudsfrau an dem Anerkennungsverfahren mit. Für die Anerkennungsleistungen steht ein Gesamtbudget von 500 T€ zur Verfügung.

1.11 Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die langfristigen Ziele des Elf-Punkte-Handlungsplans der 5. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im November 2018 für den Umgang mit sexualisierter Gewalt, wie u. a. die Verbesserung kirchlicher Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene, die Auffindbarkeit dieser Möglichkeiten, Aufbau und Ausweitung kirchlicher Strukturen zur Aufarbeitung, werden in der EKM in folgenden Schwerpunktbereichen umgesetzt:

Erarbeitung eines Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Rat der EKD hat am 18.10.2019 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erlassen. Mit der Richtlinie setzt die EKD einen Regelungsrahmen, der in den Bereich der Gliedkirchen hineinwirkt, aber dort keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. In Zusammenarbeit mit der Diakonie Mitteldeutschlands und der Landeskirche Anhalt wird zurzeit der Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erarbeitet, welches die Grundanliegen der Gewaltschutzrichtlinie der EKD aufnimmt und eine weitere jeweilige Anwendung im Bereich der Diakonie Mitteldeutschlands, der EKM und der Landeskirche Anhalt ermöglicht. Die somit geschaffenen einheitlichen Standards setzen auch ein deutliches Zeichen in der Außenwirkung.

Teilnahme an einer unabhängigen wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie

EKD-weit wird von 10/2020 bis 09/2023 eine Aufarbeitungsstudie durch den Forschungsverbund „Forum – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ durchgeführt. Ziel ist eine Gesamtanalyse evangelischer Strukturen und systemischer Bedingungen, die sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch begünstigen. Ein Höchstmaß an Partizipation der Betroffenen wird im Rahmen des Forschungsvorhabens ermöglicht.

Die EKM beteiligt sich mit den weiteren östlichen Gliedkirchen am Teilprojekt A unter dem inhaltlichen Fokus: „Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft“. Hierbei werden Praktiken sexualisierter Gewalt und der institutionelle Umgang damit in einer historischen Perspektive betrachtet (beispielhaft auf dem Gebiet der ehemaligen DDR). Neben der anteiligen Finanzierung der Studie stellt die EKM auch die notwendigen personellen Ressourcen für die Aktenrecherche und die Zusammenarbeit mit dem Forschungsverbund zur Verfügung.

Einrichtung einer Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in der EKM

In Anwendung der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird zum 01.01.2021 eine Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM für die Dauer von sechs Jahren eingerichtet. Die Ansprechstelle wird strukturell eine Stabsstelle des Landesbischofs und nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung, koordiniert entsprechende Maßnahmen und unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit. Die Ansprechstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit (z. B. Informationsmaterial, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote) weiter und unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes. Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts werden durch die Ansprechstelle entgegengenommen und an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weitergeleitet. Die Ansprechstelle übernimmt in den Jahren 2021 bis 2023 die Koordinations- und Organisationsaufgaben im Rahmen des Teilprojektes A der EKD-weiten Aufarbeitungsstudie.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge die Pfarrstelle für besondere Aufgaben in der EKM/Ansprechstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit Wirkung vom 01.06.2021 befristet für sechs Jahre übertragen. Vom 01.01.2021 bis 31.05.2020 wird Pfarrerin Herfurth-Rogge bereits im Umfang von 20 % mit Aufgaben aus der Stelle beauftragt.

Einrichtung einer Meldestelle

Die EKM wird in Zusammenarbeit mit der Diakonie Mitteldeutschlands und der Landeskirche Anhalt im Jahr 2021 eine Meldestelle implementieren, die Meldungen Beschäftigter zu Vorfällen oder zu einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt entgegennimmt. Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention durch die Ansprechstelle veranlasst werden.

1.12 Gleichstellungsarbeit

Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Bericht im Landeskirchenrat im Februar 2020: Nach zwei Jahren der Tätigkeit gab die Gleichstellungsbeauftragte im Februar ihren Bericht im Landeskirchenrat. Der Bericht, der überschrieben war mit „Gleichstellungsarbeit zwischen Impulsgeberin und Feigenblatt“, ist im Internet abrufbar unter: <https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/gleichstellungsarbeit.html>.

Gleichstellungsbeirat, Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsordnung in der EKM

Der Gleichstellungsbeirat hat sich im zurückliegenden Jahr personell neu aufgestellt. Den Vorsitz hat nun die Theologin Frau Laura-Christin Krannich aus Magdeburg, den stellvertretenden Vorsitz die Bauingenieurin Frau Christin Sirtl aus Weimar. Durch den Beirat vorbereitet wurde die Erste Änderungsverordnung der Gleichstellungsordnung, die der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 07.02.2020 beschlossen hat. Sie berücksichtigt sowohl Änderungsbedarfe aus den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre wie auch das seit 01.12.2019 geltende „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“.

Design Thinking Workshop

Die Ergebnisse der Studie „Kirche in Vielfalt führen“ war Anstoß für einen dreistündigen Workshop mit acht Teilnehmer*innen aus unterschiedlichen Kontexten und Ebenen unserer Kirche im Dezember 2019. Mit dem Arbeitsansatz des Design Thinking wurde die Frage verfolgt: „Was heißt es, Kirche in Vielfalt sein?“ Design Thinking ist eine Methode für nachhaltige Veränderungen in Organisationen und Unternehmen, die auf der Suche nach Lösungen konsequent hierarchieübergreifend arbeitet und darum vor allem von einer bewusst gestalteten Heterogenität von Arbeitsgruppen lebt. Nicht allein die, die qua Amt für die Lösung eines Problems vorgesehen sind, werden gefragt, sondern die Suche richtet sich insbesondere auf Menschen, die ungewohnte Perspektiven eintragen können. Die Erfahrungen zeigen, dass sich der Lösungshorizont damit erheblich weitet.

2. Kirche und Gesellschaft

2.1 Arbeitsgruppe „Kirche des gerechten Friedens werden“

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im April 2017 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Positionspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“ zu verfassen. Das von der AG erarbeitete Papier versteht sich als Anregung zu einer Debatte in der Landeskirche, in der unterschiedliche Positionen Raum bekommen. Diese Debatte soll im kommenden Jahr intensiv geführt werden.

2.2 Prozess „Umkehr zum Leben“

Die EKM ist mit Beschluss des Kollegiums vom 10.03.2020 dem Ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ beigetreten. Hier geht es darum, die großen Fragen, die durch den Klimawandel gestellt werden, durch umfassendes gesellschaftliches Umdenken zu beantworten und die damit verbundenen Transformationsprozesse theologisch und spirituell zu begleiten.

2.3 Klimaneutralität – Auflistung aller klimaneutralen Aktivitäten der EKM

In Aufnahme der Beschlüsse der 10. Tagung der II. Landessynode im November 2019 und der allgemeinen Debatte um den Beitrag aller gesellschaftlichen Akteure zur Erreichung der Klimaziele hat das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum in enger Abstimmung mit dem Ausschuss Klima – Umwelt – Landwirtschaft (KUL) und der Beauftragten für Umweltmanagement der EKM eine Übersicht über die bisherigen Schritte der EKM zur Klimaneutralität vorgelegt. Deutlich ist, dass Einsparungen in verschiedenen Bereichen (Mobilität, Gebäudewirtschaft, Beschaffung, Veranstaltungsmanagement, Flächen) möglich sind. Um zu konkreten Umsetzungen zu kommen, soll im ersten Schritt der energieintensive, emissionsreiche Bereich „Mobilität“ in den Fokus genommen werden. Für die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutz-Teilkonzepts „Mobilität“ wird der III. Landessynode eine Projektskizze vorgelegt werden.

2.4 BUGA 2021

Motto „Ins Herz gesät“

Mit dem Motto „Ins Herz gesät“ werden verschiedene Themen angerührt: Es geht um das Lob der Schöpfung und um Dankbarkeit. Die dringlichen Herausforderungen unserer Zeit zur Schöpfungsbewahrung, zur biologischen, kulturellen und religiösen Vielfalt und Wertschätzung werden in dem Programm genauso angesprochen wie Fragen der Daseinsvorsorge, Gesundheit, ökologischen Landwirtschaft und Ernährung vor Ort. Diese Themen werden in Andachten (2x täglich), Kurzimpulsen, Kultur- und Musikveranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten (1x wöchentlich) aufgegriffen. Was uns ins Herz gesät ist, wollen wir weitergeben.

Vertrag und Finanzierung

Der Ausstellervertrag für Beiträge zur Bundesgartenschau wurde zwischen Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geschlossen. Dabei steht der Aussteller für den gemeinsamen Beitrag der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Thüringen.

Die EKM investiert 462.000,00 € in die BUGA, das Bistum Erfurt 100.000 €. Der Finanzplan mit geplanten und tatsächlichen Ausgaben wird kontinuierlich gepflegt, überprüft.

Bauliche Präsenz der Kirchen, Nachnutzung

Über einen studentischen Ideenwettbewerb in Kooperation mit der FH Erfurt wurde der Siegerentwurf „Der rote Faden“ gekürt, welcher vom Architekturbüro Funken aus Erfurt vereinfacht und weiterbearbeitet wird. Dabei handelt es sich größtenteils um offene Holzkonstruktionen.

Durch das Bauen im Bestand, die Anforderungen der Denkmalpflege und Archäologie und die Eigentümerinteressen sind besondere Herausforderungen und Planungsunsicherheiten gegeben.

Eine nachhaltige Nachnutzung des Kirchenpavillons ist angestrebt. Dazu liefen bereits Gespräche mit Vertretern der Johanniter-Unfallhilfe e. V., die auf dem Erfurter Petersberg die „Johanniter-Gärten“ bauen, und Klärungen mit dem Stadtplanungsamt. Ein Vertrag ist in Vorbereitung. Dabei ist angestrebt, ein Viertel der Bau- und Planungskosten von ca. 100.000 € durch den Verkauf zu refinanzieren. Eine mediale Begleitung, Inszenierung und Öffentlichkeitsarbeit der nachhaltigen Nachnutzung ist seitens der Johanniter-Unfallhilfe e.V. angedacht bzw. gewünscht.

Programmgestaltung, Beteiligungsmöglichkeiten, nachhaltige Impulse

Sämtliche Wochenverantwortungen der Kalenderwochen 16 bis 40 sind an interessierte Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen, Werke, ACK, etc. vergeben. Programmzuarbeiten liegen zu ca. 50 % vor. Die Veröffentlichung erfolgt in Kooperation mit der BUGA gGmbH im Oktober 2020.

Mitmach- und Pflanz-Aktionen, ein Kirchen-Grün-Wettbewerb setzen nachhaltige Impulse für Gemeinden, Schulen, Einrichtungen etc. – siehe unter: <https://www.kirche-buga2021.de>. Auch hat sich in Erfurt eine Arbeitsgruppe Schöpfungsbewahrung gegründet, um das Thema stärker in die Erfurter Gemeinden zu bringen. Der Beitritt der EKM zum ökumenischen Prozess: Umkehr zum Leben: den Wandel gestalten (<https://www.umkehr-zum-leben.de>) wird sehr begrüßt, Kooperationen sind angedacht und geplant.

2.5 Flüchtlingsarbeit in der EKM

Kirchenasyl – aktueller Stand

Aktuell (Stand: 14.09.2020) befinden sich im Bereich der EKM drei Personen im Kirchenasyl, eine Person in Sachsen-Anhalt, zwei Personen in Thüringen. Kirchenasyle für vier weitere Personen, die im Kalenderjahr 2020 begonnen worden waren, konnten bereits wieder beendet werden.

Die (im Vergleich mit den Vorjahren) niedrige Zahl der Kirchenasyle ist im Zusammenhang mit der Coronapandemie zu sehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte Mitte März alle Überstellungen in andere Dublinstaaten ausgesetzt, so dass keine akute Gefahr der Abschiebung mehr bestand. Daher konnten alle zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Kirchenasyle zunächst beendet werden. Neue Kirchenasyle wurden erst wieder notwendig, nachdem das BAMF Mitte Juni angekündigt hatte, die Dublin-Überstellungen nach und nach wieder aufzunehmen.

Die Beendigung der Kirchenasyle „unter Pandemiebedingungen“ war für die Gemeinden in allen Fällen aufwendig und langwierig (Behörden waren nicht erreichbar, Dokumente wurden nicht ausgestellt, finanzielle Mittel nicht ausgezahlt, Wohnraum nicht zugewiesen). Alle Personen wurden über Wochen, zum Teil Monate über das formale Ende des Kirchenasyls hinaus in kirchlichen Räumen beherbergt und intensiv begleitet, weil sich die Wiedereingliederung in die Regelsysteme wegen des Lockdowns verzögerte. Dazu kam die Rechtsunsicherheit im Blick auf die Gültigkeit der Überstellungsfristen, die in jedem Einzelfall juristisch geklärt werden musste und für erhöhten psychischen Druck gesorgt hat.

Auch abgesehen von der Coronapandemie ist beim Kirchenasyl im Kalenderjahr 2020 keine Entspannung eingetreten. Das Bundesamt tritt nach wie vor auch in sehr gut dokumentierten Härtefällen nicht in das Asylverfahren ein. Von Januar bis Juli 2020 hat das BAMF bundesweit 169 Kirchenasylmeldungen entgegengenommen. Lediglich in drei Fällen wurde das Dossier positiv beschieden. Einer der Fälle war ein Kirchenasyl im Thüringer Bereich der EKM, bei dem das BAMF wegen einer versäumten Frist den Selbsteintritt erklären musste.

Fonds der EKM „Unterstützung für Flüchtlinge im Inland“

Im laufenden Jahr wurden bis zum 03.09.2020 insgesamt neun Anträge auf finanzielle Mittel aus dem Fonds „Unterstützung für Flüchtlinge im Inland“ mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 77.374,00 € gestellt. Bis zum 14.09.2020 wurden acht Anträge bewilligt (insgesamt 61.000,00 €). Ein Antrag ist noch in Bearbeitung.

Gefördert werden u. a. ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten, Rechtsberatung und integrationsfördernde, therapeutische Arbeit mit besonderen Zielgruppen, die nicht von anderen Kostenträgern (Krankenkasse, Sozialamt) getragen wird.

Einfluss der Corona-Pandemie auf die Arbeit mit Geflüchteten und Migrant*innen

Die Corona-Pandemie hat die Lebenssituation für Geflüchtete und Menschen mit Migrationsgeschichte zusätzlich verschärft, insbesondere für jene ohne gültige Aufenthaltspapiere oder mit lediglich prekären Aufenthaltstiteln. Dabei sind bereits vorhandene Probleme deutlicher zutage getreten:

- Die Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die bereits vor der Pandemie überwiegend nicht den EU-Vorgaben entsprach, wurde durch die Quarantänemaßnahmen gefährlicher für die Bewohner*innen: Abstands- und Hygieneregeln konnten nicht eingehalten werden, die Nahrungsmittelversorgung war nicht durchgängig in der für die Geflüchteten notwendigen Weise gewährleistet, elementare Dinge des täglichen Bedarfs wie Hygieneartikel, Windeln etc. wurden nicht oder nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt, auch Internetzugang war nicht in jeder Einrichtung ausreichend verfügbar. In dieser Situation haben Ehrenamtliche, die meisten von ihnen ebenfalls Migrant*innen, aber auch Engagierte aus Kirchengemeinden, Erhebliches zur Entspannung der Situation beigetragen: durch Spendenaufrufe gesammelte Gelder wurden für den Kauf landestypischen Essens, von Telefonkarten, Hygieneartikeln und die Bereitstellung von WLAN-Anschlüssen verwendet.
- Information und Aufklärung zur Pandemiesituation fand nicht durchgängig bzw. nicht im erforderlichen Umfang statt. Es fehlte an Dolmetscher*innen. So wurden beispielsweise Einzelne oder Gruppen „evakuiert“ oder an anderen Orten untergebracht, ohne die Menschen ausreichend und für sie nachvollziehbar über die Gründe zu informieren. Das führte zu Missverständnissen, die Menschen befürchteten, abgeschoben zu werden. Auch hier halfen Ehrenamtliche aus Migrant*innenorganisationen, aufgeladene Situationen zu deeskalieren.
- Der Kontakt zu Unterstützer*innen/Berater*innen konnte über Wochen nur telefonisch oder über digitale Medien (soweit dies für die Geflüchteten möglich war) gehalten werden. Das erschwerte die Beratungsarbeit, isolierte die Menschen und verstärkte die Ängste. Deutschkurse, Gruppenangebote etc. fanden nicht statt.
- Geflüchtete und Migrant*innen, deren Aufenthalt an eine Arbeitsstelle geknüpft war und die während der letzten Monate, oft Corona-bedingt, ihre Arbeit verloren haben, mussten den Verlust ihres Aufenthaltstitels befürchten.
- Die Wartezeiten auf Bescheide, Beratungstermine, Gerichtsurteile etc. verlängerten sich, die Rechtsunsicherheit nahm zu. Die Ankündigung des Bundesamtes im März, alle Abschiebungen bis auf weiteres auszusetzen, bedeutete zwar vorübergehend Abschiebeschutz, andererseits zusätzliche Rechtsunsicherheit im Blick auf die Länge der Fristen und der Verfahrensdauer allgemein. Als das BAMF wieder begann, Bescheide zu verschicken, war der Zugang zu Rechtsanwält*innen eine Hürde. In manchen Fällen konnten die Rechtsmittelfristen nicht gewahrt werden.

In der Arbeit mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte sind Begegnung, Vernetzung und Austausch im persönlichen Kontakt unverzichtbar. Persönliche Kontakte waren allerdings nur sehr eingeschränkt möglich. Die Wohnsituation Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen stellte erhöhte Anforderungen an das Krisenmanagement der zuständigen Stellen. In den ersten Wochen hatte es den Anschein, dass Verwaltung und Behörden mit der Situation überfordert waren, aber im Laufe der Zeit den konkreten Herausforderungen angemessener begegnet sind. Aktuell ist die Lage offenbar unter Kontrolle und Schutz- und Hygienekonzepte werden weitgehend akzeptiert.

Bündnis „United4Rescue“ zur Seenotrettung Geflüchteter im Mittelmeer

Einige Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM beteiligen sich am Bündnis „United4Rescue“ zur Bereitstellung eines Schiffs zur Seenotrettung Geflüchteter im Mittelmeer. In Kollegium und Landeskirchenrat wurde ein Beitritt – ohne finanzielle Beteiligung durch Kirchensteuermittel – ebenfalls diskutiert. Eine Beschlussfassung ist aber unterblieben aufgrund der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt das Schiff bereits gekauft und damit das Hauptanliegen des Bündnisses erreicht war.

2.6 Weiterführung der Mobilen Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen – ezra in kirchlicher Trägerschaft

Seit 2012 befindet sich die Einrichtung „Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen – ezra“ für jeweils befristete Zeitspannen in Rechtsträgerschaft der EKM. Vor dem Hintergrund einer nahezu auskömmlichen Finanzierung durch das Landesprogramm „Denk bunt“ und das Bundesprogramm „Demokratie leben“ hat das Kollegium nunmehr die kirchliche Trägerschaft bis zum 31.12.2025 verlängert.

Arbeitsschwerpunkte von ezra sind:

- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen, Zeug*innen und Angehörigen, die Straf- und Gewalttaten aus rechten, rassistischen, antisemitischen und weiteren Motiven gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erlebt haben;
- Dokumentation und unabhängiges Monitoring von rechter Gewalt in Thüringen;
- Einbringung der Betroffenenperspektive in den gesellschaftlichen Diskurs.

Mit ezra ermöglichen wir Beratung und Begleitung für Menschen, die zugleich auch Opfer der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen werden. Damit nimmt die evangelische Kirche mit einer klaren Haltung öffentlichkeitswirksam ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr.

2.7 Wort des Landeskirchenrates vom Februar 2020 zur politischen Situation in Thüringen

Im Vorfeld der Landtagswahl in Thüringen entstanden „10 Evangelische Vorschläge“, die Erwartungen der evangelischen Kirchen an eine zukünftige Landesregierung zu Themen wie Armut, Religionsunterricht, Subsidiarität, Schulfinanzen, Bau- und Denkmalpflege bündelten.

Angesichts der beunruhigenden Situation nach der Wahl von Ministerpräsident Kemmerich beschloss der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 07.02.2020 folgende Erklärung:

„Die aktuellen politischen Entwicklungen im Freistaat Thüringen im Zusammenhang mit der Wahl des Ministerpräsidenten geben Anlass zu großer Sorge. Betroffen ist die politische Kultur im Land. Wir verstehen die jüngsten Ereignisse aber auch als einen Angriff auf die Demokratie selbst. Damit wird die Polarisierung in unserer Gesellschaft weiter vorangetrieben und das Vertrauen in das Funktionieren demokratischer Strukturen erschüttert.

Der Landeskirchenrat ist dankbar für alle, die sich in diesen schwierigen Tagen in Kirche, Politik und Gesellschaft für demokratische Überzeugungen und Werte stark machen. Wir freuen uns über die lebendige und entschlossene Reaktion vieler Menschen zur Verteidigung der Demokratie.

Wir stehen an der Seite derer, die um ihrer Religion, Herkunft oder politischen Überzeugung willen angefeindet und bedroht werden.

Der Landeskirchenrat erinnert die handelnden Politikerinnen und Politiker an ihre Verantwortung für die gesamte Gesellschaft und mahnt sie zu Konstruktivität und Redlichkeit.

Der Landeskirchenrat ruft auf zum Gebet für den Frieden in unserer Gesellschaft und für alle, die sich in Stadt und Land dafür einsetzen.“

2.8 Asisi-Panorama „Luther 1517“ in Wittenberg

Der Verein Reformationsjubiläum 2017 e.V. (kurz r 2017 e.V.) hat im Auftrag der EKD das Reformationsjubiläum in Wittenberg organisiert. Er ist Alleingesellschafter der Luther 1517 gGmbH, die das sogenannte Asisi-Panorama in Wittenberg betreibt, das die Stadt Wittenberg zur Zeit Luthers während der Reformation künstlerisch animiert darstellt und das inzwischen zu den touristischen Attraktionen der Stadt zählt. Der r 2017 e.V. hat seine eigentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum erfüllt

und ist „abgewickelt“. Eine Übernahme der Verantwortung für das Panorama durch die Stadt Wittenberg ist Corona-bedingt im Stadtrat knapp gescheitert.

Die Luther 1517 gGmbH ist sanierungsbedürftig. Sie befindet sich u. a. wegen rückläufiger Zuschauerzahlen und durch die Corona-bedingte monatelange Schließung in einer Liquiditätskrise. Inzwischen wurde das durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft der EKD besicherte Darlehn von der finanzierenden Bank DKB gegenüber der Luther 1517 gGmbH fällig gestellt. Da die Gesellschaft nicht zahlungsfähig ist, wurde die EKD von der DKB auf Zahlung aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Mit der Zahlung auf die Schuld der Luther 1517 gGmbH ist die Forderung der DKB gegen die Luther 1517 gGmbH auf die EKD übergegangen. Um zu verhindern, dass eine Insolvenz der Luther 2017 gGmbH verbunden mit der Schließung des Panoramas zu einem Reputationsschaden führt, der „die Evangelische Kirche“ und damit auch die EKM betroffen hätte, ist die EKM bereit, sich mit einem begrenzten Beitrag finanziell zu engagieren.

Die Fortführung der Luther 2017 gGmbH und damit der Betrieb des Panoramas bis zum 31.12.2024 wird mit einem Betrag von 205 TEuro gewährleistet. Diese Summe wurde vom Kollegium mit Genehmigung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode zur Verfügung gestellt. Der EKM kam es dabei darauf an, nicht für die Lasten der Vergangenheit eintreten zu müssen. Kern des inzwischen von EKD, EKM, Luther 2017 gGmbH und Wartburg Verlag GmbH geschlossenen Vertrages ist die Übernahme des Geschäftsanteils der EKD an der Luther 2017 gGmbH für einen symbolischen Euro durch die Wartburg Verlag GmbH, deren einziger Gesellschafter die EKM ist. Die EKD hat mit der Zahlung der Schuld aus der Bürgschaft an die Bank dafür gesorgt, dass die Luther 2017 gGmbH entschuldet ist. Im Vertrag ist weiter sichergestellt, dass zum 31.12.2024 vorhandene mögliche Gewinne der Evangelischen Wittenbergstiftung in Wittenberg zur Verfügung gestellt werden. Das liegt im Interesse von EKD und EKM. Zwischenzeitlich läuft der Gästebetrieb im Panorama wieder gut. Im September fand ein öffentlichkeitswirksamer Termin zur Übergabe der Verantwortung in Anwesenheit des Landesbischofs Friedrich Kramer, Margot Käßmann und anderen Vertretern der Vertragspartner statt. In Wittenberg selbst und in der Umgebung ist das Engagement der EKM auf durchweg positives Echo gestoßen.

3. Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog

3.1 Ökumenische Kontakte und Partnerschaften

Leitbild für die Gestaltung ökumenischer Partnerschaftsbeziehungen

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 13./14.12.2019 ein „Leitbild der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Gestaltung ökumenischer Partnerschaftsbeziehungen zu Kirchen außerhalb Deutschlands“ beschlossen, welches die ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen, die auf allen Ebenen der Landeskirche gelebt werden, in einen gemeinsamen Rahmen stellt und verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung von Partnerschaften vorstellt. Ein wichtiger Aspekt ist die regelmäßige gemeinsame Evaluierung bestehender Partnerschaften.

Aufnahme einer landeskirchlichen Partnerschaft mit der Reformierten Christlichen Kirche in der Slowakei

Seit vielen Jahren besteht zwischen dem Reformierten Kirchenkreis der EKM und der Reformierten Christlichen Kirche in der Slowakei eine intensive partnerschaftliche Beziehung. Diese soll nun einen offizielleren Status als landeskirchliche Partnerschaft erhalten. Ein entsprechender Vertrag wurde vom Landeskirchenrat beschlossen und am 25.09.2020 von Bischof László Fazekas und Landesbischof Friedrich Kramer in Magdeburg unterzeichnet.

Begegnungen mit Partnerkirchen

Corona-bedingt mussten zahlreiche geplante Begegnungen mit Partnerkirchen ausfallen. Der Kontakt wurde, soweit möglich, durch digitale Kommunikation ersetzt, so dass wir Anteil nehmen können an den Herausforderungen unserer Partner, die je nach Land durch große Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung, durch monatelangen Verzicht auf gemeinsame Gottesdienste, durch große finanzielle Einbußen aufgrund fehlender Spenden und Kollekten, aber auch durch digitale Aufbrüche gekennzeichnet sind.

Auch die weltweiten ökumenischen Bünde müssen Versammlungen absagen und den Ausfall von Beitragszahlungen ihrer Mitgliedskirchen kompensieren. So musste der Lutherische Weltbund Personal in Genf entlassen und setzt darauf, einige Arbeitsfelder zukünftig dezentral zu bearbeiten. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat seine für 2021 in Karlsruhe geplante Vollversammlung auf 2022 verschoben.

Aufnahme der Siebenten-Tags-Adventisten in die ACK Thüringen und Sachsen-Anhalt

Im Jahr 2019 wurde die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten als Vollmitglied in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Thüringen und in Sachsen-Anhalt aufgenommen. Das Kollegium hat diese Aufnahme ausdrücklich begrüßt und würdigt den gemeinsamen ökumenischen Weg mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten.

3.2 Interreligiöser Dialog

Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“

Das Themenjahr „Neun Jahrhunderte jüdisches Leben in Thüringen“ wurde auf Initiative von Bischof Neymeyer, Landesbischöfin Junkermann und dem Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde Professor Schramm auf den Weg gebracht. Vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 werden eine große Zahl von Veranstaltungen das reiche kulturelle, wissenschaftliche und religiöse Erbe in Geschichte und Gegenwart unseres Landes, das wir unseren jüdischen Geschwistern zu verdanken haben, thematisieren.

Innerhalb des Themenjahres bereiten die beiden Kirchen gemeinsam mit der Jüdischen Landesgemeinde ihr gemeinsames Projekt „Tora ist Leben“ vor. Angesichts der beschämenden und ungeheuerlichen antisemitischen Entwicklungen in unserem Land ist ein deutliches Zeichen der Geschwisterlichkeit notwendig. Dabei wollen wir die besondere Verbindung, die uns mit unseren älteren Geschwistern durch die Tora gegeben ist, lebendig machen. Wir wollen die gemeinsame Wurzel zeigen und uns an ihr freuen. Deshalb steht im Mittelpunkt das Schreiben einer neuen Tora als Geschenk der Kirchen für die Jüdische Landesgemeinde.

Die Torarolle wird in einem aufwendigen Prozess durch einen Sofer erstellt. Am 30.09.2021 wird auf einem öffentlichen Platz in Erfurt der letzte Buchstabe geschrieben, die Tora in einem fröhlichen Festzug durch Erfurt getragen und in die Synagoge gebracht. Es wird ein Fest der Tora.

Im Themenjahr finden mit dem Sofer Tage der Tora für Schulklassen statt. Darüber hinaus werden in Erfurt, Mühlhausen und weiteren Orten Vortragsabende mit namhaften Referent*innen angeboten. Ausstellungen im Landeskirchenamt, eine Vortragsreihe der AG Kirche und Judentum und hoffentlich viele weitere Veranstaltungen von Kirchgemeinden werden das Themenjahr bereichern.

Das Programm des Themenjahres finden Sie unter <https://www.juedisches-leben-thueringen.de> und Informationen über „Tora ist Leben“ auf der FB- Seite <https://www.facebook.com/toraistleben>.

Werner-Sylten-Preis, Werner-Krusche-Hochschulpreis

Im Januar 2020 wurde der Werner-Sylten-Preis für christlich-jüdischen Dialog der EKM an den „Arbeitskreis Geschichte jüdischer Mitbürger“ in Aschersleben vergeben.

Den Werner-Krusche-Hochschulpreis für ökumenische, weltanschauliche oder religionswissenschaftliche Studienarbeiten erhielt Philine Lewek aus Halle für ihre Arbeit „Abendland. Eine religionswissenschaftliche Perspektive auf die Politisierung des Religiösen“.

4. Kirche in der Bildungsverantwortung

4.1 Ausbildung Gemeindepädagogischer Dienst

Das vom Pädagogisch-Theologischen Institut durchgeführte Projekt „Religionspädagogische Qualifizierung von Erzieher*innen im Elementarbereich“ (RPQ) wurde 2008 von der Föderationssynode beschlossen. Aufgrund erster Arbeitsergebnisse hat die Landessynode im Mai 2014 ein Anschlussprojekt mit drei bis zum 31.07.2021 befristeten Projektstellen beschlossen. Die in einem Zwischenbericht dargestellten Ergebnisse zeigen deutlich, dass auch in den nächsten Jahren ein Bedarf an einer umfassenden religionspädagogischen Qualifizierung für Erzieher*innen besteht. Gründe hierfür sind u. a. der zu erwartende

Generationenwechsel sowie die Zunahme an interkulturellen, interreligiösen und die Ausdifferenzierung religionssensibler Fragestellungen. Deshalb sollen in einem mit einer Personalstelle unterlegten Folgeprojekt schwerpunktmäßig die Leitung und Koordination der RPQ sowie ein Blended-learning-Format profiliert und umgesetzt werden.

4.2 Konzeptpapier „Evangelische Bildungsarbeit in ländlichen Räumen“

Das Konzeptpapier der Bildungskammer „Evangelische Bildungsarbeit in ländlichen Räumen“ wird der Landessynode zu ihrer Herbsttagung 2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

4.3 Evangelische Schulen in der EKM

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie

Corona war das entscheidende Thema der letzten Monate, natürlich und vor allem auch an den evangelischen Schulen. Auch evangelische Schulen wurden zunächst geschlossen und mussten sich mit den Erfordernissen des Distanzlernens arrangieren. Auch an evangelischen Schulen lernen und arbeiten Menschen, die Risikogruppen angehören. Auch evangelische Schulen mussten Hygienekonzepte entwickeln und umsetzen, mussten Desinfektionsmittel und Klebebänder besorgen, was durchaus herausfordernd sein konnte, wie wir gelernt haben. Auch evangelische Schulen „fuhren auf Sicht“; eine Formulierung, die immer wieder fiel, wenn man sich mit Verantwortlichen austauschte. Innerhalb der bunten evangelischen Schullandschaft kann diese Formulierung sehr Unterschiedliches bedeuten: Distanzlernen für Grundschüler will anders organisiert sein als flipped classrooms in der Oberstufe. Diakonische Schulen, die Schüler mit Handicap nicht nur bilden, sondern auch pflegen, hatten ganz eigene Herausforderungen zu bewältigen. Schulen in ländlichen Räumen stießen schneller an die Grenzen digitaler Infrastruktur als solche in den größeren Städten. Im Rahmen der hier angebrachten Verallgemeinerung ist auf drei Punkte hinzuweisen, die mit Blick auf die Lage an den evangelischen Schulen Mut machen und die auch durchaus zukunftsweisend sind:

Evangelische Schulen zeichnen sich erstens durch eine enge Bindung der beteiligten Personen an ihre Schule und aneinander aus. Die Menschen, die an ihnen lernen und arbeiten, identifizieren sich in hohem Maße mit ihrer Schule. Berichte, wonach insbesondere Lehrer*innen über längere Zeiträume nicht erreichbar waren, sind von evangelischen Schulen nicht bekannt. Vielmehr nahmen die Lehrpersonen hier ihre pädagogische Verantwortung auch und gerade im Angesicht der herausfordernden Situation wahr. Evangelische Schulen arbeiten zweitens häufig mit innovativen pädagogischen Konzepten, die den Schüler*innen viel Verantwortung für ihren eigenen Lernprozess zuweisen. Dies erwies sich in der Pandemie als großer Vorteil, musste eine entsprechende Haltung und auch die eigenständige Arbeitsweise nicht erst im Angesicht des Distanzlernens eingeübt werden.

Drittens, und vielleicht mit Blick auf die Zukunft am wichtigsten, schafften es viele evangelische Schulen, aktiv mit der Situation umzugehen. Salopp könnte man sagen: „Es wurde wenig gejammert.“ Natürlich war niemand froh über Corona. Vielerorts wurden jedoch die Ärmel hochgekrempt und war das Bemühen der beteiligten Personen erkennbar, das Beste aus der Situation zu machen, Gutes aus ihr erwachsen zu lassen. Als nur ein Beispiel sei hier etwa die forcierte Arbeit an digitalen Lehr-/Lernangeboten zu nennen, wie sie etwa die Evangelische Schulstiftung Mitteldeutschland aufs Gleis setzte samt Weiterbildung der Kollegien und Anschaffung von neuer Software, um für die Zukunft noch besser gewappnet zu sein.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass nach wie vor viel von der zukünftigen Entwicklung der Pandemielage abhängt, insofern fahren die Beteiligten nach wie vor „auf Sicht“.

Weitere Entwicklung der Schulstiftungen, Berufung der Gremien

Die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland (ESM) trägt 24 Bildungseinrichtungen in Thüringen und Sachsen-Anhalt an 15 Standorten mit 5.300 Schüler*innen und 640 Mitarbeitenden, davon drei Schulen in Sachsen-Anhalt (Hettstedt, Merseburg und Halle). Die Evangelische Johannesschulstiftung (EJS) trägt neun Schulen in Sachsen-Anhalt, darunter drei Sekundarschulen und sechs Grundschulen mit 1.260 Schüler*innen. Die Stiftung beschäftigt 160 Mitarbeitende. (Stand 01.08.2020)

In der Zusammenarbeit der beiden Schulstiftungen wurde bisher Folgendes erreicht:

- Regelmäßige Treffen der Schulleitungen beider Stiftungen
- Gemeinsame Fortbildungen für die Mitarbeitenden beider Stiftungen
- Verständigung über pädagogische Konzepte
- Einführung einer einheitlichen Finanzstruktur (kirchliche Doppik und Controlling)
- Einheitliche Quartalsberichte
- Stiftungsrat und Kuratorium treffen sich jährlich zu zwei Sitzungen und einer Klausur.

Am 23.05.2020 hat die neue Amtszeit von Stiftungsrat der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (ESM) und Kuratorium der Evangelischen Johannesschulstiftung (EJS) begonnen, deren Mitglieder seit Mai 2014 in Personalunion berufen sind. Laut Satzung bestehen Stiftungsrat bzw. Kuratorium aus sechs bis elf Mitgliedern, die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Stiftungsrat und Kuratorium wurden neu zusammengesetzt. Dabei wurde darauf geachtet, die Kompetenzen Pädagogik, Finanzen, Recht, Politik, Kirche und Gesellschaft in die Gremien hereinzuholen. Zum anderen wurde eine ausgewogene altersmäßige Zusammensetzung und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt. Die konstituierende Sitzung fand am 21.09.2020 statt.

Für die neue Amtszeit hat der Landeskirchenrat beschlossen, den begonnenen Prozess der Zusammenarbeit fortzusetzen und auf eine Zusammenlegung der Schulstiftungen zuzugehen, denn Schulen brauchen eine gute fachliche Begleitung (Schulentwicklung) und administrative Unterstützung. Eine gemeinsame Stiftung kann dies differenzierter nach Schulformen und Themen anbieten. Auch eine gemeinsame Personalakquise ist angesichts des Lehrermangels wichtig.

4.4 Religionsunterricht

Prüfung und Überarbeitung des Gestellungsvertrages mit dem Freistaat Thüringen

Die 1994 zwischen dem Freistaat Thüringen und den evangelischen Kirchen geschlossene Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, zuletzt geändert 2011, ist veraltet und bereitet erheblichen Verwaltungsaufwand. In Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt im September 2019 erneut dem Land Änderungen vorgeschlagen. Im Februar 2020 erbrachte ein Sondierungsgespräch in der Thüringer Staatskanzlei bzgl. folgender Punkte Einvernehmen:

- Mitarbeiter*innen im Verkündigungsdienst gewährleisten die Bekenntnismäßigkeit ihres Unterweisungshandelns. Ihre Gestellung bedarf keiner Vorlage einer Vokationsurkunde.
- Mitarbeiter*innen mit erstem theologischem Examen verfügen nach erfolgreicher Teilnahme an dem inhaltlich vom PTI verantworteten sechsmonatigen pädagogischen Vikariat über die für einen Einsatz in allen Schularten erforderliche religionspädagogische Zusatzausbildung.
- Mitarbeiter*innen mit Zweiter Gemeindepädagogischer Prüfung haben sich in ihrer ersten Ausbildungsphase mit Religionspädagogik beschäftigt und in der zweiten Ausbildungsphase das examensrelevante pädagogische Vikariat absolviert. Dies rechtfertigt ihren Einsatz in allen Schularten mit Ausnahme der Thüringer Oberstufe, für die eine allgemeine Hochschulreife nachzuweisen ist.

Die Umsetzung staatlicherseits soll per Erlass an alle Staatlichen Schulämter bis Februar 2021 verfügt sein.

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht (KoKoRU) – Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen

Anfang 2019 wurde die „Vereinbarung zwischen den Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen“ geschlossen. Nach übereinstimmendem Willen der beteiligten Kirchen soll nun in Thüringen insbesondere in Regionen, die hinsichtlich einer oder beider Konfessionen eine Diaspora-Situation aufweisen, im Rahmen eines befristeten Modellprojekts an ausgewählten öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ein konfessionell-kooperatives Religionsunterrichtsangebot erprobt werden. Sondierungsgespräche mit Vertretern des Thüringer Ministeriums

für Bildung, Jugend und Sport und der Thüringer Staatskanzlei haben ergeben, dass staatlicherseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Modellprojekt bestehen, wenn

- staatliches Recht unangetastet bleibt,
- das Unterrichtsangebot von Schulen, Schüler*innen und deren Eltern angenommen wird,
- sich Religionslehrkräfte finden lassen, die zu einem Unterricht unter den Bedingungen des Modellprojekts bereit sind und
- die Kirchen rechtsverbindlich erklären, dass sie für die Phasen, in denen die Schüler*innen ihrer Konfession keinen bekenntnisgemäßen Unterricht erhalten, von der Einforderung einer ihren Grundsätzen entsprechenden parallelen Lerngruppe absehen werden.

Auf Bitten der staatlichen Seite haben die Kirchen als Verhandlungsgrundlage einen federführend vom Landeskirchenamt ausgearbeiteten Entwurf einer Staat-Kirchen-Vereinbarung vorgelegt. Vor Unterschriftsleistung werden die zuständigen kirchlichen Organe und Gremien nochmals abschließend befasst. Aktuell besuchen in Thüringen 21,4 % der Schüler*innen den evangelischen Religionsunterricht, 17,5 % der Schüler*innen den katholischen Religionsunterricht.

Konfessioneller Religionsunterricht in kooperativer Profilierung im Land Sachsen-Anhalt – Kirchliche Vereinbarung

Im Land Sachsen-Anhalt sind die Voraussetzungen für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, wie er in Thüringen erprobt werden soll, nicht gegeben. Der katholische Religionsunterricht erreicht 1 % der Schülerschaft. 15,7 % der Schüler*innen besuchten im letzten Schuljahr den evangelischen Religionsunterricht. Für einen konfessionell-kooperativen Unterricht fehlt dem evangelischen Religionsunterricht an vielen Schulen schlichtweg das katholische Pendant.

Die Situation eines stark säkularisierten Umfeldes erfordert in Sachsen-Anhalt von Beginn an die Kooperationsfähigkeit aller an der Einrichtung des schulischen Religionsunterrichts Beteiligten. Hinsichtlich der Unterrichtsversorgung etablierten sich zwischen beiden christlichen Kirchen pragmatische Einzellösungen, die auf einer wechselseitigen Zusicherung der ökumenischen Offenheit und Gastfreundschaft im konfessionellen Religionsunterricht beruhen.

Die Anerkennung bereits bestehender Lerngruppen, die Wertschätzung von deren Potential und die Überführung in eine mit den staatlichen Schulbehörden abgestimmte Ausgestaltungsform bedarf zunächst der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten christlichen Kirchen. Eine aus Vertreter*innen des Bistums Magdeburg, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der EKM bestehende Arbeitsgruppe hat eine „Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht“ erarbeitet, die am 12.11.2020 in Magdeburg durch die Bischöfe in Anwesenheit des Ministerpräsidenten unterzeichnet werden soll.

Nach dem Abschluss der kirchlichen Vereinbarung sollen mit dem Land die Verhandlungen aufgenommen werden. Ziel ist es, mit Beginn des Schuljahres 2021/22 einen gemeinsam verantworteten konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an ausgewählten Schulen einzurichten.

Vereinbarung EKBO und EKM zur Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts

Der Evangelische Kirchenkreis Bad Liebenwerda sowie Teilgebiete der Kirchenkreise Elbe-Fläming und Wittenberg liegen im Land Brandenburg. An öffentlichen Schulen ist dort das ordentliche Lehrfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde eingeführt. Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz können Religionsgemeinschaften eigenverantwortlich einen Religionsunterricht auf freiwilliger Basis anbieten. Dabei unterstützt sie das Land personell und finanziell. Der von der evangelischen Kirche angebotene Religionsunterricht wird benotet und ist für teilnehmende Schüler*innen versetzungsrelevant.

Seit 1996 organisiert die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) für die Kirchenkreise der EKM die Durchführung des Religionsunterrichts, verhandelt mit dem Land und rechnet die staatlichen Zuschüsse für kirchliche Lehrkräfte ab.

Zwischen November 2018 und Oktober 2019 handelte das Landeskirchenamt unter Beteiligung des Superintendenten des Kirchenkreises Bad Liebenwerda mit Vertretern des Konsistoriums der EKBO eine am 01.01.2020 in Kraft getretene, die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigende Vereinbarung aus. Mit

den Kirchenkreisen Elbe-Fläming und Wittenberg wurde zuvor bzgl. der Vorgehensweise und der Verhandlungsergebnisse das Einvernehmen hergestellt.

4.5 Evangelische Hochschulbeiräte

Evangelische Hochschulbeiräte sind unselbständige Einrichtungen der EKM. Sie verstehen sich als Bindeglieder zwischen Kirche und Hochschule. Sie ermöglichen eine Thematisierung des Verhältnisses von Glauben und Wissenschaft, fördern den Dialog der Theologie mit anderen Fachgebieten der Wissenschaft, Forschung und Lehre und sind zugleich Ansprechpartner für Glaubensfragen im Kontext von Hochschulen.

Im Dezember 2019 bestätigte das Kollegium die Einsetzung des Evangelischen Hochschulbeirats am Hochschulstandort Halle mit Wirkung vom 01.11.2018. Der Hochschulbeirat hatte sich bereits im Mai 2018 gegründet. Die Einsegnung der gemäß Hochschulbeiräteordnung vom 25.10.2016 berufenen Mitglieder erfolgte durch Landesbischöfin Junkermann im November 2019 im Rahmen eines Gottesdienstes. Im Mai 2020 hat das Kollegium die Einsetzung des im Februar 2020 am Hochschulstandort Wernigerode gegründeten „Christlichen Hochschulbeirats Harz“ beschlossen. Die Bezeichnung „Christlicher Hochschulbeirat“ soll die Kontinuität zu der seit 1992 in Wernigerode bestehenden Christlichen Studierendengemeinde aufzeigen. Landesbischof Kramer segnete die Mitglieder des Hochschulbeirats im September 2020 für ihren Dienst in einem Gottesdienst ein.

5. Kirche in der Personalverantwortung

5.1. Strategische Weiterentwicklung der landeskirchlichen Personalarbeit

Die Greifswalder Studie zur arbeitsbezogenen Gesundheit im Pfarrberuf (GIPP-Studie) – Kommunikation – Auswertung – Schlussfolgerungen

Am 05.07.2019 wurden der Landeskirchenrat und am 01.10.2019 der Superintendentenkonvent vom Forschungsteam um Prof. Dr. Michael Herbst (Universität Greifswald, Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung) über die Ergebnisse der 2016 in der EKM durchgeführten Umfrage zur arbeitsbezogenen Gesundheit im Pfarrberuf und der bis 2019 erfolgten wissenschaftlichen Auswertung informiert. Auf die dort geführten Debatten aufsattelnd fanden am 12., 13. und 14.11.2019 dezentrale Informations- und Konsultationstage statt (in Halle, Neudietendorf und Stendal). Hier hatten die zahlreich erschienenen Pfarrer*innen die Möglichkeit, sich über die Ergebnisse der Studie zu informieren, aber auch Anregungen zur strategischen Ausrichtung des Pfarrberufs in der EKM zu geben. Die in der gemeinsamen Arbeit herausgestellten Schwerpunkte

1. Geistlich und geschwisterlich leben: Konvente als Form der Dienstgemeinschaft
2. Arbeitsanforderungen mäßigen: Die Dienstvereinbarung
3. Arbeitsanforderungen mäßigen: Das Thema Verwaltung
4. Aufmerksamkeit und Wertschätzung erfahren: Das Mitarbeitendenjahresgespräch
5. Multiprofessionell und gabenorientiert arbeiten: Die Region als Arbeitsraum
6. Selbstwirksamkeitserfahrung und Eigenverantwortung stärken: Personalentwicklung & Weiterbildung
7. Selbstwirksamkeitserfahrung und Eigenverantwortung stärken: Supervision, Coaching & Geistliche Begleitung
8. Öffentliches und privates Leben abgrenzen: Am Ort (Thema Dienstwohnungen) & in der Zeit (Urlaub, freie Tage)

wurden diskutiert und in den weiteren Prozess der Auswertung eingespeist.

So schälen sich folgende Dimensionen heraus, die für die Weiterarbeit in der EKM relevant sind: die

- enorme Dichte der Arbeitsanforderungen im Pfarrberuf (Stichworte sind: Konzentration auf die pfarramtlichen Kernaufgaben, Vertretung und Interim, Thema Verwaltung im Pfarrberuf),
- soziale Unterstützung durch Förderung kollegialer Strukturen (Stichworte sind: regionale Arbeit, multiprofessionelle Teams) und durch die für die Dienstaufsicht Verantwortlichen (Fortbildungen für die mittlere Leitungsebene, Führungskräfteentwicklungsprogramm),

- Erhöhung der Selbstwirksamkeitserfahrung durch Vertrauen in die eigenen Kompetenzen (Stichworte: Personalentwicklung, Förderung der Weiterbildungskultur, Weiterentwicklung der Instrumente der Personalentwicklung),
- Förderung der persönlichen Glaubenspraxis und Spiritualität (Stichworte: Freiräume, geschwisterliche Kommunikation).

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde zwar die Weiterarbeit des Forschungsteams mit der Arbeitsgruppe zur Weiterführung der Auswertung der GIPP-Studie unterbrochen, aber mit den offensichtlichen Erkenntnissen und den daraus gewonnenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe ließ sich dennoch ein Prozess zur strategischen Weiterentwicklung des Pfarrberufs unter Beachtung seiner Kontextbedingungen, sowohl hinsichtlich der Gemeinschaft der Verkündigungsdienste als auch unter Berücksichtigung der gemeinsamen Gemeindeleitung durch Kirchenälteste und Hauptberufliche in den Gemeindegemeinderäten, beginnen. Erkenntnisse aus der Studie flossen in folgende Prozesse ein: Neufassung der Handreichung zur Dienstvereinbarung für das hauptberufliche ordinierte Amt, Vereinheitlichung und Neufassung der Pfarramtsübergabe, Interimsdienst (siehe weiter unten) sowie in der Erarbeitung einer Verordnung über die Personalentwicklung von Mitarbeitenden in der EKM (siehe 5.5). Für alle diese Prozesse wurden mit jeweiliger Beteiligung der Mittleren Ebene und der Pfarrerschaft Arbeitsgruppen eingerichtet, deren Ergebnisse fortlaufend bei Besuchen von Pfarrkonventen vorgestellt und anhand der dort erfolgten Rückmeldungen in die Arbeit der Arbeitsgruppen zurückgespiegelt werden.

Interimsdienst

Mit der Konzipierung und der zum 01.11.2020 erfolgten Besetzung einer ersten Interim-Pfarrstelle in Kirchengemeinden der EKM reagiert das Personaldezernat auf Bedarfe aus Kirchenkreisen.

Immer wieder hat sich gezeigt, dass einige Pfarrstellen schwer wiederbesetzbar sind, da entweder strukturelle Veränderungen noch nicht umgesetzt sind oder der Weggang des/der Pfarrer*in problembehaftet war und einer Aufarbeitung bedurfte. Auch die sich z. B. in einer Ausschreibung zeigende Unsicherheit, welches Profil die Gemeinde(n) künftig haben soll(en), erschwert eine Besetzung.

Nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen anderer Gliedkirchen, bereits bestehender Erfahrungen mit einem Interim-Dienst in der Mittleren Ebene und der Kenntnis dieses Dienstes aus der Partnerkirche der UCC (deren Gemeinden in der Regel bei dem Wechsel der Pfarrperson ein „Interim-Pfarramt“ zwischenschalten) hat das Personaldezernat eine Konzeption für diesen Dienst vorgelegt.

Der Interim-Pfarrdienst wird im Rahmen dieser Konzeption als ein qualifizierter Dienst verstanden, der empfohlen wird,

- auf Wunsch von Kirchengemeinden, die vor der Neubesetzung konzeptionelle oder strukturelle Klärungen herbeiführen möchten,
- bei aufgrund von Konfliktsituationen erfolgtem Stellenwechsel,
- wenn Stellen über lange Zeiträume unverändert besetzt waren und durch die Stelleninhaber stark geprägt sind.

Der Pfarrdienst im Übergang eröffnet Raum für notwendige Klärungen, das Profil der zu besetzenden Stelle wird erkennbarer. Ebenso unterstützt der Interim-Pfarrer die Gemeinden, wenn eine krisenhafte Situation entstanden ist, durch Anregung von Kommunikationsprozessen, Aufarbeitung von Konflikten und Unterstützung in der Gemeindeentwicklung. Die Gemeinde soll während der Zeit des Pfarrdienstes im Übergang in die Lage versetzt werden, zu gut reflektierten und einvernehmlichen Entscheidungen über die künftige Besetzung zu kommen. Diese Aufgaben werden – unter Berücksichtigung, dass diese selbst ein hohes Maß an Arbeitskraft und Arbeitszeit beanspruchen – mit der Wahrnehmung pastoraler Kernaufgaben im Pfarrbereich verbunden.

Zwei Kirchenkreise hatten daraufhin für diesen Dienst geeignete Pfarrstellen vorgeschlagen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 03.12.2019 einer Konzeption für einen Interim-Dienst in der EKM zugestimmt und am 17.12.2019 die Besetzung dieser Stelle beschlossen. Die Ausschreibung erfolgte im Januar 2020, sechs Bewerbungen gingen ein. Das Kollegium übertrug am 09.06.2020 die

erste landeskirchliche Pfarrstelle für den Interim-Dienst in Kirchengemeinden der EKM Pfarrer Werner Heizmann mit Wirkung vom 01.11.2020.

5.2 Ausbildung und Nachwuchsgewinnung

Diakonen Ausbildung in der EKM

Am 17.12.2019 hat sich das Kollegium des Landeskirchenamtes ausführlich mit der Diakonen Ausbildung in der EKM beschäftigt. Vorausgegangen waren verschiedene Gespräche mit Vertretern des Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland, der Stiftung der Neinstedter Anstalten, der Neinstedter Gemeinschaft der Diakon*innen, der Johannes Falk Gemeinschaft und dem Diakonischen Bildungsinstitut (DBI). Als Ergebnis dieser Sondierungsgespräche wurde beschlossen, dass in der EKM eine von der Landeskirche finanziell unterstützte Diakonen Ausbildung am DBI vorgehalten wird. Es besteht die Hoffnung, dass alle zwei Jahre ein Kurs mit ca. 15 Personen zustande kommt. Neben der Ausbildung am DBI wird in Neinstedt weiterhin eine modularisierte Ausbildung im Verbund mit anderen Ausbildungsträgern angeboten.

Das Kollegium hat nach § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes die Diakonen Ausbildung des Diakonischen Bildungsinstitutes Johannes Falk gGmbH (DBI) anerkannt. Die in Neinstedt angebotene Diakonen Ausbildung wird entsprechend § 5 Abs. 3 des Diakonengesetzes als Ausbildung anerkannt. Es ist das Bemühen der EKM, dass Absolventen der Diakonen Ausbildung die Möglichkeit haben, Leistungen in dieser Ausbildung am DBI in weitergehende Bildungsgänge einbringen zu können. Wir gehen davon aus, dass damit für die Zukunft eine für die EKM bedarfsgerechte Diakonen Ausbildung garantiert ist. Im September 2020 sind die Diakon*innen nach Abschluss des ersten Bildungsganges am DBI eingeseget worden. Für das Haushaltsjahr 2021 wurden 45.000 € für den entsprechenden neuen Ausbildungskurs eingestellt.

Vorbereitungsdienst

Nach der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung haben im September 17 Personen (8 Frauen und 9 Männer) ihren zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst in der EKM begonnen. Eine Vikarin und zwei Vikare absolvieren ihren Vorbereitungsdienst nach einer bestandenen Promotion zum Dr. theol. berufsbegleitend. Damit konnte die EKM auch in diesem Jahr alle von der Landessynode bewilligten Ausbildungsplätze für angehende Pfarrer*innen besetzen. Der Vorbereitungsdienst der Vikar*innen dauert insgesamt 30 Monate und schließt mit der Zweiten Theologischen Prüfung ab, in der die Kandidat*innen die Befähigung zum Pfarrdienst nachweisen. Nach der Ordination zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer übernehmen sie selbständig eine Gemeinde.

5.3 Entsendungsdienst

Für die Aufnahme in den Entsendungsdienst ab April 2020 hatten sich 15 Personen beworben (7 Frauen und 8 Männer). Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in Aufnahme der Empfehlung der Aufnahmekommission 14 Entsendungen ausgesprochen. Von diesen 14 Personen haben mittlerweile 11 ihren Entsendungsdienst in den verschiedenen Regionen unserer Landeskirche aufgenommen, bei 3 Personen steht der Beginn aus persönlichen Gründen noch bevor. Dazu kamen zwei weitere Entsendungen, eine davon aus Gründen eines landeskirchlichen Wechsels in die EKM.

Der Entsendungsdienst hat im Frühjahr 2020 unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie begonnen. In Einzelgesprächen und im Miteinander auf der Ordinandentrüste wurde deutlich, wie motiviert und kreativ die „Neuen“ ihren Dienst in den Gemeinden unserer Landeskirche aufnehmen. Die Ordination fand verspätet am 11.10.2020 im Dom zu Magdeburg statt.

5.4 Personaleinsatz

Arbeitsgruppe zur Neufassung der Handreichung zur Dienstvereinbarung

Die seit 2014 gültige Handreichung zur Erstellung einer Dienstvereinbarung für Pfarrer*innen und ordinierte Gemeindepädagog*innen hat sich mittlerweile als ein Instrument zur Beschreibung der pfarramtlichen Dienste in der EKM bewährt und findet breite Akzeptanz und Anwendung. Das Personaldezernat hat die Erfahrungen in Landeskirche, Kirchenkreisen und Pfarrerschaft und die sich hieraus ergebenden

Veränderungsbedarfe gebündelt und im Juni 2019 eine Arbeitsgruppe einberufen, der zudem die Erkenntnisse aus der GIPP-Studie vorlagen. Ziel der Arbeitsgruppe sind:

- die Erstellung eines gut visualisierbaren Modells, das verlässlich die Aufgabenbereiche der jeweiligen Stelle abbildet und damit die Aufgabenkritik erleichtert
- eine Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der pfarramtlichen Kernaufgaben, übergemeindlicher Pflichten und weiterer Beanspruchung – unter größerer Berücksichtigung von Zeiten für innovatives und projekthaftes Arbeiten und für Spiritualität
- eine Verständigung über Dienstzeit (Wochen- /Jahresarbeitszeit), dienstfreie Zeiten (Urlaub, Fortbildungszeit, dienstfreie Wochenenden) und zeitliche Aufwände für Dienstreisen
- die Festlegung eines möglichst einfachen Erarbeitungsweges, der die drei Akteure bei der Erstellung einer Dienstvereinbarung (Pfarrperson, Gemeindegemeinderat, Superintendent*in) gleichermaßen berücksichtigt.

Nach Vorliegen der Arbeitsergebnisse hat die Arbeitsgruppe am 24.06.2020 Pfarrer*innen und Superintendent*innen zu einem Werkstatt-Tag eingeladen und modellhaft den Prozess der Erstellung einer Dienstvereinbarung erprobt. Nach Auswertung der Erkenntnisse aus dem Werkstatt-Tag und Befassung des Superintendentenkonventes wird das Landeskirchenamt die erneuerte Handreichung im kommenden Jahr in Kraft setzen.

Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung und Neufassung der Pfarramtsübergabe

Seit Februar 2019 arbeitet, federführend durch das Personaldezernat einberufen und begleitet, eine Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung und Neufassung der Pfarramtsübergabe. Wichtiger Auftrag der Arbeitsgruppe ist neben der notwendigen Vereinheitlichung der in den einzelnen Kirchenkreisen höchst unterschiedlichen Formularvarianten die Berücksichtigung der in der GIPP-Studie zu Tage getretene Überbelastung der Pfarrer*innen gerade im Verwaltungsbereich. Dabei wurde im Blick auf die Aufgabenverteilung festgehalten, dass in der Verfassung der EKM (GKR Art. 21-24 und 28, Pfarrer*in Art. 18 Abs. 3) und in der Geschäftsführungsverordnung für den Gemeindegemeinderat (§§ 15-17) die Verwaltungsaufgaben sachgerecht den Gemeindegemeinderäten zugeordnet sind. Zugleich bestimmte den Bearbeitungsprozess aber die Einsicht, dass in der herkömmlichen Praxis die Verwaltungsaufgaben als Gegenstand der Pfarramtsübergabe grundsätzlich als Aufgaben der Pfarrer*innen verstanden werden. Zudem ist der Pfarramtsübergabe eine Inventur angelagert, die, je seltener eine Pfarramtsübergabe erfolgt, umso zeitaufwendiger ist und wesentliche Zeitressourcen der Pfarramtsübergabe beansprucht. Der sachgerechten Sortierung der einzelnen Aufgaben nach rechtlicher Zuständigkeit folgte eine Aufteilung der bisherigen Pfarramtsübergabe in drei verschiedene Formate:

1. die Pfarramtsübergabe (hinsichtlich der berufsbezogenen Aufgaben des Pfarrberufs)
2. die Übergabe der Geschäfte der Kirchengemeinde und
3. die Inventur, diese noch einmal unterteilt in
 - a. Vasa Sacra und bewegliches Kunstgut
 - b. Archiv- und Bibliotheksgut.

Die Pfarramtsübergabe im klassischen Sinne, der Wechsel einer Pfarrerin oder eines Pfarrers aus der oder in die Pfarrstelle, soll künftig lediglich die Übergabe der dienstlichen Akten, der Kirchenbücher, Listen und Verzeichnisse, Siegel, Schlüssel sowie der Arbeitsmittel und Ausstattungsgegenstände des Pfarrdienstbüros umfassen. Sie soll Gelegenheit zum Thematisieren von Veranstaltungsformaten und -plänen, Gremien und weiteren spezifisch pfarrdienstlichen Aufgaben in den Kirchengemeinden des Pfarrbereichs bieten.

Die Übergabe der Geschäfte der Kirchengemeinde soll künftig in der Regel anlässlich des Wechsels im Vorsitz des Gemeindegemeinderates oder des Wechsels der Geschäftsführung für die Kirchengemeinde erfolgen. Gemeinsam mit der Pfarrstellenübergabe wird sie nur noch dann stattfinden, wenn die Geschäftsführung der Kirchengemeinde gemäß Art. 23 Abs 2 KVerfEKM ganz oder teilweise der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer übertragen ist. Neben Akten, Listen, Verzeichnissen und Siegeln soll sie auch Verträge zwischen der Kirchengemeinde und Dritten, Unterlagen zu Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten und

Friedhöfen), zu Grundstücken und Gebäuden einschließlich der Baumaßnahmen sowie zu Haushalt, Vermögen und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde umfassen.

Die Inventur soll künftig regelmäßig – in der Regel einmal pro Legislaturperiode eines Gemeindevorstandes – die Vollständigkeit und den Zustand der kirchengemeindlichen Vasa Sacra und des Kunstgutes sowie des Gemeindearchivs und, falls vorhanden, des Buchbestandes prüfen.

Die Arbeitsgruppe hat mittlerweile ihre Arbeit abgeschlossen. Nach Befassung des nächsten Superintendentenkonvents werden die Formulare zur Pfarramtsübergabe, zur Übergabe der Geschäfte einer Kirchengemeinde und zur Inventur im Laufe des Jahres 2021 Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt.

Stellenanpassung in den Landespfarrstellen für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge

Das Kollegium hat die bereits in der Planung vorgesehene Stellenreduzierung von 1,5 auf eine Stelle nach Freiwerden der Gehörlosenseelsorgestelle in Halberstadt vorgenommen. Das Konzept sieht vor, dass neben der einen Stelle für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge auf der Ebene der Landeskirche Regionalstellen bei den Kirchenkreisen bzw. Propstsprengeln gebildet werden.

5.5 Personalentwicklung

Verordnung über die Personalentwicklung von Mitarbeitenden in der EKM (PersonalentwicklungsVO)

Sowohl in der Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zur Novellierung der Fort- und Weiterbildungsverordnung als auch im Rahmen der Auswertung der Greifswalder Studie zur arbeitsbezogenen Gesundheit im Stadt- und Landpfarramt in Verbindung mit den im November 2019 durchgeführten Konsultationstagen wurde die Notwendigkeit einer Verordnung zu den Angeboten der Personalentwicklung deutlich. Das Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte im Januar 2020 das Personaldezernat mit der Erstellung eines Entwurfs für eine entsprechende Verordnung. Der im Juni 2020 vorgelegte Entwurf ist im Beirat für Personalentwicklung beraten worden. Das Stellungnahmeverfahren endete im September 2020. Der Verordnungsentwurf stellt einen qualitätssichernden Rahmen zur Verfügung und dient der Verwaltungsvereinfachung. Einzelne Instrumente der Personalentwicklung erfahren durch den Handreichungscharakter eine benutzerfreundliche Standardisierung (z. B. im Bereich Beantragung, Genehmigung und Erstattung). Eine Beschlussfassung durch den Landeskirchenrat ist im Dezember 2020 vorgesehen. Die Verordnung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Arbeitsgruppe zur Neufassung des Leitfadens zum Führen der Mitarbeitendenjahresgespräche

In Auswertung der Ergebnisse des Projektes zur Personalentwicklung im Verwaltungsdienst, der Konsultationstage im Rahmen der Greifswalder Studie zur arbeitsbezogenen Gesundheit im Stadt- und Landpfarramt und verschiedener Workshops (z. B. Thementag im Landeskirchenamt 2019) wurde deutlich, dass die Mitarbeitendenjahresgespräche in der EKM nicht flächendeckend oder teilweise nicht nach entsprechenden Qualitätsstandards geführt werden. Ebenso erfolgt in einigen Bereichen keine konsequente Umsetzung der im Gespräch getroffenen Vereinbarungen. Eine vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingesetzte Arbeitsgruppe überarbeitet zurzeit die Struktur der Gesprächsinhalte und wird Vorschläge für eine Verbesserung der Durchführung erarbeiten.

Bilanz- und Orientierungstage für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst

Die Bilanz- und Orientierungstage für Pfarrer*innen und ordinierte Gemeindepädagog*innen in den mittleren Amtsjahren werden 2021 zehn Jahre alt. Seit 2011 haben 404 Pfarrer*innen und ordinierte Gemeindepädagog*innen an diesen Kursen teilgenommen. Die Anmeldequote der Eingeladenen lag 2019/2020 stabil bei über 80 %. Bei den Bilanz- und Orientierungstagen in den letzten Amtsjahren liegt die Anmeldequote bei etwa 75 %. Neben anderen thematischen Kursangeboten finden am Pastoralkolleg jährlich sechs bis neun Bilanz- und Orientierungstage in ihren verschiedenen Ausformungen statt. Von Mitte März bis Ende Juni konnten durch die Coronabeschränkungen keine Kurse stattfinden. Sie wurden auf 2021 verschoben. Seit Ende Juni haben drei Kurse stattgefunden.

2020 fanden nach 2017 und 2019 die dritten Bilanz- und Orientierungstage für Superintendent*innen statt. Die Bilanz- und Orientierungstage für privatrechtlich angestellte Gemeindepädagog*innen sind sehr gefragt. Sie fanden im Jahr 2020 zum vierten Mal in Kooperation mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut statt. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Einladung zu diesen Bilanz- und Orientierungstagen auf Grundlage der noch zu beschließenden neuen Personalentwicklungsverordnung in ähnlicher Weise, persönlich und verbindlich.

2021 finden erstmalig Bilanz- und Orientierungstage gemeinsam für alle Berufsgruppen im Verkündigungsdienst statt, um so die Gemeinschaft im Verkündigungsdienst zu stärken und das gegenseitige Verständnis berufsgruppenübergreifend zu fördern.

Die Kooperationen mit Pastorkollegs anderer Landeskirchen, speziell mit dem Pastorkolleg Niedersachsen in Loccum, dem sächsischen Pastorkolleg in Meißen und dem Pastorkolleg der Württembergischen Landeskirche in Bad Urach sind weiter ausgebaut worden. Durch die Teilnahme von Pfarrer*innen anderer Landeskirchen an den Kursen in Drübeck kommt es für alle Teilnehmenden zu einer wohltuenden Horizonterweiterung und zu einem Zugewinn an Erfahrungen durch den Blick „über den Tellerrand der eigenen Kirche“.

Personalentwicklung im Verwaltungsdienst

Thementag des Landeskirchenamtes zu den Führungsleitlinien

Seit 01.01.2019 gelten die Führungsleitlinien für die kirchliche Verwaltung, wie sie im Zehn-Punkte-Programm der Landeskirchlichen Personalentwicklung erarbeitet wurden. Wie diese im Arbeitsalltag umgesetzt werden können, war Thema des Thementages des Landeskirchenamtes am 21.10.2020 mit 40 Mitarbeitenden. Der Tag, der von Frau Dr. Friederike Stockmann aus Halle moderiert wurde, stand unter dem Thema: „Führung ist keine Einbahnstraße. Führungsleitlinien – vom Wunsch zur Wirklichkeit: Was wir dafür tun können.“ Im Unterschied zu den Thementagen der letzten Jahre waren nicht nur die Führungskräfte, sondern alle Mitarbeitenden eingeladen. Die Teilnahme war freiwillig.

„Was läuft schon gut? Wo gibt es Entwicklungsbedarf? Was fehlt?“ – unter diesen Leitfragen wurden Ideen und Vorschläge erarbeitet. Sie sollen in den Dezernaten auf Relevanz für die jeweiligen Arbeitskontexte geprüft und konkretisiert werden. Corona-bedingt konnte im Jahr 2020 nur vereinzelt an der Umsetzung weitergearbeitet werden.

Ausbildung im Verbund in der EKM

Im Rahmen des Personalentwicklungsprogrammes (Zehn-Punkte-Programm) wurde beschlossen, einen Ausbildungsverbund für den Verwaltungsdienst in der EKM ins Leben zu rufen. Gründe dafür sind einerseits, dem demografischen Wandel und dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und andererseits die Außenwirkung der Kirche als attraktive Arbeitgeberin zu stärken.

In einer Bedarfsanalyse wurde die Ist-Situation erhoben, mögliche Umsetzungsmodelle entworfen und weitere Vorgehensweisen abgeleitet. Ergebnisse der Analyse sind folgende:

- Die Kreiskirchenämter sind für die Ausbildung verantwortlich und tragen eigenverantwortlich die Kosten der Ausbildung.
- Das Landeskirchenamt unterstützt mit geeigneten Maßnahmen die Ausbildung sowie die Vernetzung der Auszubildenden und Ausbilder*innen in der EKM (z. B. Willkommenstag für neue Auszubildende und Ausbilder, Workshops zu relevanten Themen, Teambuildings-Maßnahmen).
- In Zusammenarbeit mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (A3) wird eine Ausbildungskampagne konzipiert, die auf Offline- und Online-Medien transformiert werden soll. Dadurch soll die EKM als Arbeitgeberin stärker von der Zielgruppe wahrgenommen werden (Employer Branding).
- Es wird ein geeignetes Bonussystem entwickelt, das als Motivator dient und den zeitlichen Mehraufwand entschädigen soll.

Die Kreiskirchenämter wurden über die Ergebnisse der Analyse, dem Status Quo und die weitere Vorgehensweise in den Amtsleiter tagungen am 03.03.2020 und 10.09.2020 informiert. Dabei wurde ein Ausbildungsverbund im Verwaltungsdienst grundsätzlich begrüßt (nach der Analyse sind 64 % der

Amtsleitungen an einem Verbund interessiert) und die unterschiedlichen Modelle (z. B. Kreiskirchenämter im Verbund, Kreiskirchenamt im Verbund mit Landeskirchenamt) wurden diskutiert.

Ein erster Willkommenstag für neue Auszubildende und Ausbilder*innen fand am 30.09.2020 mit Einsegnung durch Pfarrerin Dr. Mirjam Redeker statt.

Bilanz- und Orientierungstage für Führungskräfte im Verwaltungsdienst in den letzten Dienstjahren

Bilanz- und Orientierungstage gehören seit dem Jahr 2011 zu den verbindlichen Angeboten der Personalentwicklung. Im Verkündigungsdienst erfolgte eine Spezialisierung dieses Reflexionsangebotes im Hinblick auf Berufsgruppen und Berufsphasen. Anfang Juli 2021 wird nun auch erstmalig ein Bilanzierungskurs für Führungskräfte des Verwaltungsdienstes ab dem 60. Lebensjahr angeboten. Im Kurs können die Teilnehmenden Fragen der Gestaltung der letzten Dienstjahre, auch im Hinblick auf Gesundheitsfürsorge, und Möglichkeiten des Wissenstransfers für die Übergänge thematisieren. Geistliche Angebote, kollegiale Beratung und eine Exkursion runden das Bilanzierungsangebot ab.

5.6 Fort- und Weiterbildung

Änderung der Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Einstieg in den Beruf (FoEBe) für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst

Seit Juli 2020 regelt eine gemeinsame Richtlinie die verbindlichen Fortbildungen am Beginn der Berufsbiografie im Verkündigungsdienst für Pfarrer*innen, ordinierte Gemeindepädagog*innen, Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen. Im Mai 2020 wurden Änderungen in der FoEBe beschlossen, die vor allem das Außerkrafttreten der Richtlinien zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Amts- und Dienstjahren (FEA und FED) regeln und die Ermächtigungsnorm hinsichtlich der Finanzierung der Fortbildung klärt.

Der einwöchige Einführungskurs wird im Jahr 2021 zum ersten Mal als Kurs für alle drei Berufsgruppen im Verkündigungsdienst stattfinden. Neben Elementen des Kennenlernens und der Begegnung wird der thematische Schwerpunkt auf dem Miteinander im Verkündigungsdienst liegen. Wichtige Themen der Verwaltung und kollegiale Beratung werden weitere Programmelemente sein. Der Kurs wird in gemeinsamer Verantwortung durch die Studienleiterin im Pastoralkolleg, das Pädagogisch-Theologische-Institut, das Kinder- und Jugendpfarramt und das Zentrum für Kirchenmusik geleitet.

5.7 Gesunderhaltung – Salutogenese

Inanspruchnahme einer externen Beratung zur Durchführung der Bedarfsanalyse im Betrieblichen Gesundheitsmanagement

Im Rahmen des Projekts „Strategische Personalentwicklung für den Verwaltungsdienst in der EKM“ wurde die Einführung eines einheitlichen Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) als Ziel identifiziert. Mit der Erstellung eines Umsetzungsvorschlages ist nunmehr der Arbeitsschutzausschuss der EKM beauftragt. Notwendige Voraussetzung für bedarfsgerechte Angebote ist die Durchführung einer Analyse der spezifischen Situation im jeweiligen beruflichen Umfeld. In den einzelnen Berufsgruppen sind hierbei vollkommen unterschiedliche Aspekte von Belang, weswegen eine professionelle Durchführung dieser Analyse unerlässlich ist, damit die Ergebnisse später auch sinnvoll verwertet werden können. Hierzu werden derzeit unter Zuhilfenahme der Beratung von Frau Prof. Dr. Rehmer vom Institut für Gesundheit in Organisationen aus Jena Online-Workshops mit fünf verschiedenen Berufsgruppen (Ordinierte im Verkündigungsdienst, Nichtordinierte im Verkündigungsdienst, Verwaltungsdienst, Technischer Dienst, Tagungshäuser) vorgenommen. Nach erheblichen Verzögerungen durch die Corona-Pandemie sollen im Frühjahr 2021 die ersten auswertbaren Ergebnisse vorliegen.

6. Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung

6.1 Kirchliches Verfassungsrecht

Die Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämtler in der EKM“ hat ihre Vorschläge zur Neuordnung des regionalbischöflichen Dienstes erarbeitet und legt sie der Landessynode auf

ihrer Herbsttagung 2020 vor. Neben inhaltlichen Anpassungen der Aufgaben schlägt sie eine Neustrukturierung der Propstsprengel vor. Damit wären Änderungen an der Kirchenverfassung, dem Propstsprengelgesetz, dem Bischofswahlgesetz und dem Synodenwahlgesetz verbunden.

6.2 Entwicklungen im Dienstrecht

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 der EKD – Dienstrechtsänderungsgesetz 2020

Der Herbstsynode 2020 der EKD wird der Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 (Dienstrechtsänderungsgesetz 2020) vorgelegt werden. Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen zum Pfarrdienstgesetz, zum Kirchenbeamtenengesetz, zum Disziplinargesetz und zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD. Folgende Anlässe haben zum Gesetzentwurf geführt:

- der Beschluss der EKD-Synode vom 12.11.2019, die konkreten dienst- und arbeitsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutz-Richtlinie) vom 18.10.2019 in das Pfarrdienst- und das Kirchenbeamtenengesetz einzufügen,
- die Anregung der Badischen Landeskirche zur Aufnahme von Handlungsmöglichkeiten in das Disziplinargesetz der EKD, die geeignet sind, im Falle sexueller Übergriffe, die ausnahmsweise nicht zu einer Entfernung aus dem Dienst führen, das Unrechtsbewusstsein der beschuldigten Person wirksamer zu beeinflussen,
- die Neuregelung von Kindererziehungsleistungen in Versorgung und Rentenversicherung durch das staatliche Recht.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat sich in seiner Stellungnahme vom 14.04.2020, welche vom Landeskirchenrat am 08.05.2020 bestätigt wurde, insbesondere zur Adaption der Gewaltschutz-Richtlinie der EKD in die Statusgesetze für Pfarrer und Kirchenbeamte geäußert. Durch die besondere Hervorhebung der sexualisierten Gewalt würden mögliche andere Straftaten als weniger dienstrechtlich relevant erscheinen, selbst dann, wenn sie eine höhere Strafe zur Folge hätten. Weiterhin kritisiert die Stellungnahme die Änderung der Regelung im Personalaktenrecht, wonach Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie weitere Vorgänge, die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stehen und sich nicht als falsch erwiesen haben, dauerhaft aufgehoben werden, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind. Mit dieser Regelung wird dem Rehabilitierungsgedanken im kirchlichen Recht weniger Rechnung getragen als durch die Regelungen des staatlichen Rechts.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge

Im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz des Bundes wurden mit Inkrafttretenszeitpunkt 01.03.2020 die Anwärterbezüge um 750 € monatlich angehoben, um einen größeren finanziellen Anreiz für Nachwuchskräfte zu schaffen. Das Personaldezernat der EKM hat daraufhin im Geleitzug mit der Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD empfohlen, die Anhebung nachzuvollziehen, um im Kontext der Gliedkirchen der EKD für Vikare auch finanziell attraktiver zu werden und konkurrenzfähig zu bleiben. Als kleine Gegenfinanzierung sieht die vom Landeskirchenrat mit Wirkung vom 01.03.2020 erlassene Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes allerdings vor, den Bemessungssatz für die Vikarsbezüge von 95 % auf 90 % abzusenken, so dass im Ergebnis jeder Vikar und jede Vikarin rund 450 € monatlich mehr erhält.

Die gesetzesvertretende Verordnung wird der Landessynode im November zur Bestätigung vorgelegt.

Änderung der Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der EKM

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2019 die Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfDwV) beschlossen. Insbesondere wurde eine Änderung der Übergangsbestimmung nach § 21 PfDwV notwendig, da die alte Fassung zu unbestimmt und daher auch technisch nicht umsetzbar war. Die Änderung führte zugunsten der Dienstwohnungsinhaber*innen im Teildienst dazu, dass sich die höchste Dienstwohnungsvergütung noch bis Mitte 2020 nach dem ermäßigten Dienstbezug richtete.

Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

Der Landeskirchenrat hatte sich bereits in seiner Sitzung am 04.05.2018 dafür ausgesprochen, Pfarrer*innen im Angestelltenverhältnis, deren Aufgaben sich nicht von den Aufgaben der Pfarrer*innen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unterscheiden, auch einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Am 13.12.2019 beschloss der Landeskirchenrat die Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die den Pfarrer*innen eine zu dynamisierende Zulage in Höhe von 800 € monatlich und Familienzuschläge der Stufen 1 und 2 gewährt. Die meisten Pfarrer*innen im Angestelltenverhältnis haben das Angebot der entsprechenden Änderung ihrer Arbeitsverträge angenommen.

Kirchliche Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. m. dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Nach Erlass einer neuen Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Beamtenversorgungsgesetz mit Wirkung ab April 2018 war die kirchliche Verwaltungsvorschrift zum Versorgungsrecht anzupassen. Auf der Grundlage einer durch die EKD erlassenen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wurde diese durch Beschluss des Kollegiums vom 03.12.2019 erlassen. Insbesondere wurde dort eine Regelung zum Umgang mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Zwangsteilzeit für Ehepaare von Mitte bis Ende der 1990er Jahre aufgenommen.

6.3 Entwicklungen im Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Nach einem längeren und teilweise sehr kontroversen Prozess konnte auf der letzten Herbstsynode die Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die Einrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland beschlossen werden. Damit ist der Weg frei für die Fortsetzung der Arbeitsrechtsetzung für die Träger unserer Diakonie. Nicht weniger bedeutsam ist die geplante Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Hier geht es unter anderem auch um die in der Vergangenheit kontrovers diskutierte Frage, ob die Kirchenmitgliedschaft weiterhin Voraussetzung für die Wählbarkeit als Mitarbeitervertreter sein soll. Die EKD hat mit der letzten Änderung des MVG das bislang geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis verändert. Das bedeutet, dass es nunmehr den Gliedkirchen überlassen bleibt, zu dieser Frage eine Regelung zu treffen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, ist die Kirchenmitgliedschaft nicht länger für die Wahl in das Amt einer bzw. eines Mitarbeitervertreter*in erforderlich. Aufgrund der Corona-bedingten Verkürzung der Herbsttagung 2020 der II. Landessynode wird ein Gesetzentwurf zum Fortfall der sogenannten ACK-Klausel im Frühjahr 2021 der III. Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bildung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission der EKM und Anhalts

Für die verfasste Kirche steht eine Entscheidung über die Neubildung einer lokalen Arbeitsrechtlichen Kommission an. Bisher ist die EKM Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost. An dieser Kommission sind allerdings nur noch die Landeskirche Anhalts und die EKM beteiligt. Bereits im vergangenen Jahr hatte der Landeskirchenrat im Hinblick auf die laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen, dass die Mitarbeit in der ARK EKD-Ost beendet und zukünftig für die EKM eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission gebildet werden soll.

Die zwischenzeitlich mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts geführten Abstimmungsgespräche haben ergeben, dass mit Ablauf der aktuellen Legislatur ab 01.01.2021 eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission ins Leben gerufen werden soll. Abgestimmt ist ein Verfahren, dass eine größtmögliche Kontinuität gewährleistet. Weder die Zusammensetzung noch die Stimmenverhältnisse werden sich ändern, ebenso bleibt es bei der bisherigen gemeinsamen Finanzierung. Alle bislang getroffenen Beschlüsse der ARK EKD-Ost behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden in das Regelwerk der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK-MK) übernommen.

Versorgungssituation ehemaliger Mitarbeitender der östlichen Gliedkirchen

Auf Anregung der Leitenden Geistlichen der östlichen Gliedkirchen wurde die Versorgungssituation von ehemaligen Mitarbeitenden mit Dienstzeiten vor 1990 genauer untersucht. Hierbei ergab sich, dass aufgrund der deutlich geringeren Gehälter kirchlicher Mitarbeitender im Vergleich zu den übrigen Arbeitnehmer*innen in der DDR auch bei der staatlichen Rente Nachteile gegeben sind, die durch die Leistungen der kirchlichen Altersversorgung derzeit nicht kompensiert werden. Zu einem nicht unerheblichen Teil sind ehemalige kirchliche Mitarbeitende im Alter auf zusätzliche staatliche Transferleistungen angewiesen. Auf Empfehlung einer Arbeitsgruppe, die sich im Auftrag der EKD mit möglichen zusätzlichen Hilfeleistungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten beschäftigt hatte, wurde zur Abmilderung dieser Situation unter Anwendung der im Gesetz über die Kirchliche Altersversorgung vorgesehenen Härtefallregelung beschlossen, dass jährlich im November ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Sonderzahlung in Höhe von 200 € gewährt wird. Ein zusätzlicher Finanzbedarf über den bereits geplanten Rahmen hinaus ergibt sich hierdurch nicht.

Übernahme des Versichertenbestandes von der VERKA Pensionskasse zur weiteren Bearbeitung

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurde zum Jahreswechsel 2019/20 der gesamte bislang von der VERKA Pensionskasse Berlin verwaltete Bestand an ehemaligen Mitarbeitenden in die Bearbeitung durch das Landeskirchenamt übernommen. Der Grund hierfür lag in einer Nachfinanzierungsforderung der VERKA zur Deckung der Betriebsrenten in Höhe von mehreren Millionen Euro. Durch die Übernahme des gesamten Versicherungsbestandes in die eigene Verwaltung ergeben sich keine Mehrkosten, da die Verwaltungsgebühren der VERKA den Kosten für unsere Zentrale Gehaltsabrechnung entsprechen. Die Rentenleistungen selbst sind ohne zusätzliche Erhöhung der geplanten Bedarfe für die betriebliche Altersversorgung aufgrund des Rückgangs der Versicherungsleistungen im Bereich der Dankrentner*innen und Treuegeldempfänger*innen gegenfinanziert.

6.4 Entwicklungen im Finanzrecht

Friedhofsgesetz der EKM

Die Landessynode hatte auf ihrer Herbsttagung 2017 beschlossen, den Antrag des Kirchenkreises Halle vom 19.09.2017 (DS 13.3/1) zur Änderung der Friedhofsverordnung der EKM (Einführung erleichterter Vorschriften zur Veröffentlichung der Friedhofssatzungen) zuständigkeitshalber an den Landeskirchenrat zu verweisen. Das Landeskirchenamt hat daraufhin für die EKM den Stand der Friedhofssatzungen (Aktualität, Genehmigung, Veröffentlichung) für die ca. 1.600 Friedhöfe in der EKM evaluiert. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 07.09.2018 das Landeskirchenamt beauftragt, ein Friedhofsgesetz zu erarbeiten, das die einzelnen Friedhofssatzungen der Kirchengemeinden der EKM ersetzen und damit für die Friedhöfe eine einheitliche und rechtssichere Grundlage schaffen soll. Nach einem Stellungnahmeverfahren, zu dem insbesondere alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise eingeladen waren und das bis 15.01.2020 gedauert hat, sollte der Gesetzentwurf ursprünglich in der Frühjahrssynode zur Beratung vorgelegt werden – durch die Corona-bedingte Verschiebung erfolgt dies nunmehr auf der diesjährigen Herbsttagung.

Änderung der Kirchenbauverordnung

Nach der letzten Änderung der Kirchenbauverordnung (KBauVO) im Jahr 2014 waren Anpassungen an neue rechtliche bzgl. strukturelle Rahmenbedingungen erforderlich. Die Änderungen betreffen sowohl die Zuordnung der überarbeiteten Ökologischen Grundsätze und die Aufnahme der strategischen Gebäudeplanung und Gebäudekonzeption der EKM in diese Verordnung als auch die Aufgabenbeschreibungen der Bau-Sachbearbeitung und der Kirchenbaureferent*innen in den Kreiskirchenämtern. Außerdem haben Änderungen bei den öffentlichen Vergabebestimmungen (z. B. Wegfall VOL, VOF) Eingang gefunden. Zudem soll eine EKM-einheitliche Gebührenordnung für die Kunstguterfassung festgeschrieben werden. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung ist am 16./17.10.2020 durch den Landeskirchenrat beschlossen worden.

Aufhebung der Verwaltungsanordnung zum Erlass von Kirchensteuern bei außerordentlichen Einkünften vom 11.12.2012

Die Verwaltungsanordnung zum Erlass von Kirchensteuern bei außerordentlichen Einkünften (VAO KiSt-Erlass) vom 11.12.2012 wurde durch Beschluss des Kollegiums vom 23.06.2020 aufgehoben, da sie nicht mehr der aktuellen Erlasspraxis der EKM (und anderer Landeskirchen) entsprach. So wurden z. B. Erlassanträge aufgrund erzielter Veräußerungsgewinne gemäß § 17 Einkommensteuergesetz bisher gar nicht berücksichtigt, obwohl hierzu viele Anträge von Gemeindegliedern gestellt werden. Außerdem werden die Steuersachverhalte immer komplizierter und die Bearbeitung erfordert mehr Flexibilität, die in einer VAO nicht abgebildet werden kann.

In Zukunft regelt das Finanzdezernat deshalb die Praxis von Erlass und Stundung der Kirchensteuer durch (interne) Dienstanweisung nach einheitlichen Kriterien, da dies für die Steuerpflichtigen eine differenziertere Bearbeitung ihrer Anträge mit sich bringen wird und zugleich für die Bindung zu unserer Kirche positiv wirken dürfte.

6.5 Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum

Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2021

Der Kollektenausschuss hat am 16.12.2019 getagt und einen Entwurf erarbeitet, der am 28.01.2020 im Kollegium und am 20.03.2020 im Landeskirchenrat beraten wurde. Aufgrund des Corona-bedingten Ausfalls der Frühjahrstagung der Landessynode wird der Kollektenplan 2021 erst in der Herbsttagung verhandelt. Insgesamt gingen 73 Anträge ein. Neben diesen wurden 18 Kollektenplätze für Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise vorgehalten. Ebenso wurde den Vereinbarungen mit den Bündeln (4) entsprochen. Insofern standen den 95 potenziellen Kollektenempfängern/-zwecken 64 Plätze gegenüber. Deshalb wird vorgeschlagen, Kollektenplätze mit sachlich ähnlichen Projekten doppelt zu belegen.

Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD

Die EKD beabsichtigt, ihr Verwaltungsgerichtsgesetz anzupassen. Da die EKM die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD für die eigenen Verfahren nutzt, hat diese Änderung unmittelbare Auswirkungen auch für die EKM. Neben organisatorischen Änderungen wird insbesondere auch die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes ausgeweitet. Für die EKM entsteht dadurch die Notwendigkeit, selbst über den Ausschluss bestimmter Verfahrensarten zu entscheiden. Ein entsprechendes Änderungsgesetz ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Mit Beschluss vom 25.04.2020 hat der Landeskirchenrat seine Geschäftsordnung verändert und Sitzungen in Form von Video- und Telefonkonferenzen ermöglicht. Die Regelung ist bisher für das Jahr 2020 befristet.

Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR und der Mustergeschäftsordnung KKR

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung im Mai 2020 Regelungen zum Umlaufverfahren und zur Möglichkeit von Videokonferenzen in das Geschäftsordnungsrecht für die Gemeindegemeinderäte und Kreiskirchenräte aufgenommen (ABl. S. 114). Für den Fall von Corona-bedingten Versammlungsverboten bleiben diese Leitungsorgane somit handlungsfähig. Die Änderungen gelten derzeit befristet bis Jahresende, über eine Verlängerung der Frist wird der Landeskirchenrat vor dem Jahresende entscheiden.

Änderung der Ordnung für liturgische Kleidung

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 17.12.2019 eine Regelung für eingesegnete Diakon*innen in die Ordnung für die liturgische Kleidung aufgenommen. Die Regelungen wurden insgesamt entsprechend neu geordnet.

Muster Kasualgebührenordnung

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 ein überarbeitetes Muster für die Kasualgebührenordnung beschlossen. Dieses Muster wurde danach als Arbeitshilfe online gestellt.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche C-Kirchenmusiker

Für die Aufnahme einer Ausbildung im Bereich Populärmusik im Kirchenmusikalischen C-Seminar in Halle war die Prüfungsordnung um ein Modul Populärmusik zu ergänzen. Dies wurde mit Beschlussfassung des Kollegiums am 31.03.2020 vollzogen. Zwischenzeitlich hat ein erster Kurs Populärmusik am Kirchenmusikalischen C-Seminar begonnen.

Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut

Anfang 2020 hat eine Neufassung der Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ABl. 2020 S. 54) die Ordnung aus 2008 abgelöst. Folgende Ergebnisse einer umfassenden Aufgabenkritik der Institutsarbeit sind jetzt berücksichtigt:

- Die Arbeit des PTI ist konsequent auf die Unterstützung der Handlungsfelder von Bildung und Erziehung in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden auszurichten.
- Der Aspekt der Inklusion sowie die religionspädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen eröffnen neue Arbeitsbereiche.
- Lehrpläne, Prüfungsanforderungen, Leistungsstandards, Lehr- und Lernmittel für das Schulfach Evangelische Religion sind in Thüringen und Sachsen-Anhalt etabliert und bedürfen vorerst nur Überarbeitungen.
- Die Entwicklung von Konzeptionen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Gemeindepädagogik und gemeindepädagogischen Berufsbilder gehören nicht zum Aufgabenportfolio des PTI.
- Die Leitungsaufgaben des Direktors sowie die Kuratoriumsarbeit sind zugunsten einer stärkeren fachlichen Profilierung von verwaltenden Tätigkeiten zu entlasten.

Ordnung Posaunenwerk und Kirchenchorwerk – Anpassung Umsatzsteuer

Im Zuge der Anpassung von Ordnungen mit Blick auf die Änderungen der Regelungen zur Umsatzsteuer wurde in den Ordnungen für das Kirchenchorwerk und das Posaunenwerk der Begriff „Umlage“ in den Begriff „Beiträge“ geändert. Damit wird sichergestellt, dass diese Zahlungen der Chöre nicht der Umsatzsteuer unterfallen.

Ordnung des Konventes Krankenhauseelsorge – Neuordnung der Anzahl und Bezeichnung der Regionalkonvente

Der Konvent der Krankenhauseelsorge hat die Zahl der Regionalkonvente von drei auf zwei Regionalkonvente reduziert. Die Ordnung ist durch Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 28.01.2020 entsprechend angepasst worden.

6.6 Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen

Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Der Eisenacher Magazinerweiterungsbau wird termingerecht im November 2020 fertiggestellt. Nach einer notwendigen Bautrocknungsphase von etwa 8 bis 10 Monaten kann mit der Belegung der Magazine im dritten Quartal 2021 begonnen werden. Für die Aufnahme von Archiv- und Bibliotheksgut stehen in Eisenach zusammen mit dem Bestandsgebäude dann mehr als 30.000 laufende Regalmeter Magazinkapazität zur Verfügung.

Im Magdeburger Archivgebäude in der Freiherr-vom-Stein-Straße fanden in der Zeit von Januar bis April 2020 umfangreiche Sanierungsarbeiten in den Büro- und Nutzerbereichen statt.

In den nördlichen Regionen der Landeskirche gehen u. a. die Umbauarbeiten in der Nicolaikirche Eisleben auf den dritten Bauabschnitt zu. Nach dem Abschluss dieses Umbaus wird in den veränderten

Räumlichkeiten neben einem Kolumbarium auch ein Kirchenkreisarchiv für den Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda zur Verfügung stehen. Die Bauplanungen für weitere Kirchenkreisarchive werden aktuell in Halle/S. und Quedlinburg konkretisiert.

Übernahmen

Neben zahlreichen Übernahmen aus der eigenen behördlichen Verwaltung sowie von Pfarrarchiven und -bibliotheken aus dem gesamten Gebiet der EKM sind in den zurückliegenden Monaten bedeutende Vor- und Nachlässe von Personen der kirchlichen Zeitgeschichte den Beständen beider Archivstandorte zugeführt worden. Unter ihnen ragen an Fülle und Bedeutung die überlassenen Dokumente von Ludwig Große (1933-2019), Klaus-Peter Hertzsch (1930-2015), Friedrich Schorlemmer (geb. 1944) und Harald Schultze (geb. 1935) heraus.

Kirchenbuchsicherungsverfilmung und ARCHION

Die Kirchenbuchsicherungsverfilmung wird in den nächsten zwei Jahren auf dem gesamten Gebiet der EKM abgeschlossen werden. Dann werden die Daten von etwa 60.000 Kirchenbüchern auf langlebigem Mikrofilm (Silberhalogenid) gesichert sein. Aktuell müssen noch die Kirchenbuchbestände dreier thüringischer Kirchenkreise verfilmt werden (Gera, Eisenberg und Jena). Die Kirchenbuchverfilmung auf dem Gebiet der ehemaligen EKKPS wurde bereits 2014 abgeschlossen.

Parallel werden sämtliche Kirchenbuchfilme digitalisiert und dem EKD-Kirchenbuchportal ARCHION zugeführt. Die sukzessive Einspeisung der Daten erfolgt seit Januar 2020. Gegenwärtig sind bereits die Kirchenbücher der Kirchenkreise Elbe-Fläming, Bad Liebenwerda, Hildburghausen-Eisfeld, Eisenach-Gerstungen, Bad Salzungen-Dermbach und Meiningen online über ARCHION einsehbar.

Archivpflege

Am 21. und 22.09.2020 fand das mittlerweile vierte gemeinsame Treffen der Archivpfleger*innen der EKM in Nordhausen statt. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Information über Neuerungen bei Pfarramtsübergaben. Diese Termine sollen künftig, intensiver als bisher, für die gewissenhafte Inventur der historischen Archiv- und Bibliotheksbestände in den Kirchengemeinden genutzt werden. Somit fallen sie klar in das Tätigkeitsfeld der Archivpfleger*innen, deren Stellen noch immer nicht in jedem Kirchenkreis besetzt sind.

Bestandserhaltung

Mit finanzieller Unterstützung durch Bundes- und Landesmittel (Koordinierungsstelle zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes/KEK und Thüringer Staatskanzlei) werden gegenwärtig 40 Kirchenkampfschriften aus dem Bestand des Eisenacher Landeskirchenarchivs restauriert. Dieser für die kirchenhistorische Forschung wichtige Bestand umfasst in Eisenach 2.200 Druckschriften. Darunter befinden sich 625 Titel im Alleinbesitz des Eisenacher Hauses. Nach Abschluss der Restaurierung werden die Schriften digitalisiert und zusammen mit dem Gesamtbestand in die „Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes“ zur Recherche eingestellt.

Mit Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt werden bis Jahresende die Bestände der älteren kirchenprovinzsächsischen Bischofsregistraturen – Ludolf Müller (1882-1959) und Johannes Jänicke (1900-1979) – in einem Entsäuerungsverfahren konservatorisch behandelt.

Bibliothekssicherung

Am 05.02. und 03.09.2020 traf sich die in Aufnahme des Beschlusses der Landessynode vom Mai 2019 durch das Kollegium einberufene Arbeitsgruppe „Historische Handschriften- und Buchbestände in der EKM“ in den Räumen der Marktkirchengemeinde Halle. Sie verständigte sich auf Arbeitsschritte zum Umgang mit den mehr als eintausend Buchbeständen auf dem Gebiet der EKM und diskutierte hierzu den ersten Konzeptentwurf eines Perspektivpapiers, das Maßnahmen zur Sicherung, Erfassung und Nutzung der Bestände aufzeigt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe begleiten zeitgleich Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Einbindung der Marienbibliothek Halle und der Ministerialbibliothek Erfurt in deren Programm zur „Erschließung und Digitalisierung“ ihrer wertvollen Bestände. Das Programm wird an beiden Standorten etwa drei Jahre in Anspruch nehmen.

Im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen hat die Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung seit 2016 ein Projekt zur Sicherung und Erschließung von Kirchenbibliotheken finanziert, das im September 2020 abgeschlossen werden konnte. Alle vor 1850 erschienenen Drucke der insgesamt 78 Bibliotheksstandorte wurden darin nach gängigen Bibliotheksstandards katalogisiert und in den Gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) aufgenommen. Damit sind diese Titel zum einen weltweit abrufbar und zum anderen über ihre Signatur der jeweiligen Gemeinde eindeutig als Eigentum zuzuordnen. Im Lesser-Projekt arbeiteten die Forschungsbibliothek Gotha, die Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und das Landeskirchenarchiv Eisenach kooperativ zusammen.

Zur Vorbereitung eines DFG-Antrages zur Erfassung der Handschriften- und Buchbestände im Kirchenkreis Gotha wurden zwischen Mai 2019 bis Ende September 2020 alle Pfarrarchive mit aktenkundigen Buchbeständen aufgesucht. Das Ergebnis liefert ein tragfähiges Mengengerüst für die Antragstellung und führte vielerorts dazu, dass bedrohte Archivbestände aus prekären Unterbringungssituationen heraus ins Landeskirchenarchiv in Eisenach überführt wurden.

Mit Unterstützung des Landeskirchenarchivs Eisenach wird aktuell im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau parallel zum Gothaer Erfassungsprojekt systematisch Archiv- und Bibliothekspflege betrieben, um alle Archiv- und Bibliotheksbestände ausfindig zu machen, akut bedrohte zeitnah zu sichern sowie historische Buch- und Handschriftenbestände (vor 1850) mengenmäßig zu erfassen.

Die bedeutende Stiftsbibliothek Römhild wurde in Zusammenarbeit von Kirchengemeinde, Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Prof. Thomas Wilhelmi), Bayerischer Nationalbibliothek und Landeskirchenarchiv Eisenach in überwiegend ehrenamtlicher Tätigkeit katalogisiert. Die Sachkosten wurden von der Lesser-Stiftung getragen.

In Kürze werden beide landeskirchlichen Archivstandorte von ihrem bisherigen Bibliotheksprogramm ALLEGRO auf das kostenfrei von der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena als Dienstleistung angebotene System KOHA umsteigen. Mit KOHA können künftig auch die Bestände in allen Pfarrbibliotheken der EKM katalogisiert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Eisenacher Landeskirchenarchiv ist neben der Evangelischen Akademie Thüringen und der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte Kooperationspartner der vom 06. bis 08.11.2020 veranstalteten Tagung „100 Jahre Evangelische Landeskirche in Thüringen“. Die Tagung findet in Neudietendorf und Eisenach statt.

Personal

Am 21.02.2020 wurde die langjährige Leiterin des Landeskirchenarchivs Eisenach, Dr. Hannelore Schneider, in den Ruhestand verabschiedet. Ihre Nachfolgerin ist Christina Neuß. Ihr obliegt vom Standort Eisenach aus bereits seit Juli 2019 die Gesamtleitung des Landeskirchlichen Archivs mit seinen beiden Häusern in Magdeburg und Eisenach.

7. Finanzen, Bau und Grundstücke

7.1 Finanzen

Leistungskatalog für die Kreiskirchenämter

Die Kreiskirchenämter erhalten zur Finanzierung der von ihnen zu erbringenden Leistungen Plansummenanteile über die Landeskirche, Bearbeitungskosten für das Pfarr- und Kirchenvermögen sowie Kostenverrechnungssätze von den Kirchengemeinden für die Führung der Gemeindegeldkassen. Am 11.09.2020 hat der Landeskirchenrat einen Leistungskatalog beschlossen, der detailliert die von den Kreiskirchenämtern hierfür zu erbringenden Grundleistungen beschreibt.

Der Leistungskatalog ist nach den einzelnen Arbeitsbereichen eines Kreiskirchenamtes gegliedert und wird als Anlage zur Ausführungsverordnung des Kreiskirchenamtsgesetzes zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Die Erarbeitung des Leistungskataloges war erforderlich geworden, um vermehrt auftretenden Fragen auf Seiten der Kirchengemeinden als auch auf Seiten der Kreiskirchenämter sowohl zum Umfang der Dienstleistungen als auch zu den Aufgaben der Aufsicht zu begegnen. Darüber hinaus dient der Leistungskatalog der Sicherstellung eines weitestgehend einheitlichen Verwaltungshandelns auf der mittleren Ebene.

Sachstand: Servicepoint Verwaltung

Mit der Auswertung der GIPP-Studie (Greifswalder Inventar für peripheres Pfarramt) wurde das seit Jahren brennende Thema Verwaltung in Pfarramt und Kirchengemeinde mit sozialwissenschaftlich erhobenen Fakten ins Gespräch gebracht. Parallel lief zwischen dem Dezernat Gemeinde und dem Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ein Gespräch zur Installierung eines „Servicepointes Verwaltung“. Am 11.02.2020 wurde im Kollegium über den Sachstand berichtet. Die Idee des Servicepointes geht davon aus, dass Pfarrer*innen sowie Gemeindekirchenräte durch ein dynamisch betriebswirtschaftliches Dienstleistungssystem kostengünstig und profiliert in der Verwaltung unterstützt werden. Gemeinden entscheiden selbst, was sie beauftragen oder selbst ausführen. Ziel ist es, die Gemeindegremien wie die Pfarrer*innen zu entlasten und damit für andere Gemeindeschwerpunkte Raum zu schaffen. Geplant ist, am 01.01.2021 zu starten. Die Arbeit des Servicepointes ist von den Leistungen der Kreiskirchenämter abzugrenzen, aber kooperativ zu vernetzen. Aktuell wird von einer Drittelfinanzierung ausgegangen (1/3 Kirchengemeinden, 1/3 Kirchenkreis, 1/3 Antrag an die Ausgleichszulage der EKM). Die Arbeit im Servicepoint soll in den ersten drei Jahren begleitet und im dritten Jahr ausgewertet werden.

Umsatzsteuer – Umgang in den Kreiskirchenämtern

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 05.06.2020 wurde die Übergangsfrist für die Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für juristische Personen des öffentlichen Rechts (d. h. auch für die Kirche(n)) bis zum 31.12.2022 verlängert. Alle Einrichtungen und Werke der Landeskirche, die Kirchenkreise und Kreiskirchenämter wurden vom Landeskirchenamt hierüber in Kenntnis gesetzt.

Wichtig ist nunmehr vor allem auch, dass die durch das Gesetz eröffnete Fristverlängerung von allen Handelnden in der EKM als Chance und Motivation verstanden wird, konzentriert weiter zu arbeiten und sich auf die Herausforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts vorzubereiten.

Die nunmehr gewonnene Zeit soll in der Landeskirche insbesondere auch dafür genutzt werden, ein Tax Compliance System aufzubauen, das es uns ermöglicht, den Verpflichtungen und Anforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts so nachzukommen, dass den Verantwortlichen bei Verletzung steuerlicher Pflichten keine Sanktionen des Steuerstrafrechts/ -ordnungswidrigkeitenrechts drohen.

Im Landeskirchenamt konnte außerdem die Projektstelle zu § 2b UStG besetzt werden, die die Kirchenkreise und Kreiskirchenämter bei den anstehenden Schulungen unterstützt sowie bei der Analyse der Einnahme und der Nutzung von Gestaltungsspielräumen im Steuerrecht berät. In den Kreiskirchenämtern sind Umsatzsteuerverantwortliche benannt, die, vom Landeskirchenamt geschult, den Kirchengemeinden für Fragen und Probleme zum neuen Umsatzsteuerrecht zur Seite stehen.

Die Landeskirche bietet auch in 2021 wieder Schulungen zur Umsatzsteuer an (<https://www.ekmd.de/service/fort-und-weiterbildung/>), die allen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen der EKM offen stehen und für eine Kirchengemeinde insbesondere dann sinnvoll sind, wenn die Einnahmenanalyse ergeben hat, dass diese ab 2023 die Kleinunternehmergrenze übersteigt und steuerpflichtiger Unternehmer wird.

Sofern Kreiskirchenämter Leistungen über den Katalog der Grundleistungen hinaus erbringen, handelt es sich um kostenpflichtige Zusatzleistungen. Diese sind beispielhaft den einzelnen Arbeitsbereichen zugeordnet. Die Höhe der Kosten für diese Leistungen wird vom Verwaltungsrat entschieden.

Es ist geplant, den Leistungskatalog in EKM intern als herausnehmbare Broschüre zu veröffentlichen, um insbesondere die Kirchengemeinden zu informieren.

7.2 Bau

Leitlinien zur Erstellung von Gebäudekonzeptionen in der EKM

Nach mehrjähriger Arbeit der Arbeitsgruppe „Gebäudekonzeptionen“ wurden die „Leitlinien zur Erstellung von Gebäudekonzeptionen für Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchenkreise der EKM“ 2020 fertig gestellt und im Kollegium und im Landeskirchenrat behandelt.

Die Leitlinien stehen unter dem Titel „Von mutigen Aufbrüchen und notwendigen Abschieden“. Sie haben zum Ziel, die notwendigen Kommunikationsprozesse für anstehende Entscheidungen zum kirchlichen Gebäudebestand in Gemeinden und Kirchenkreisen anzuregen und dafür eine objektiven Betrachtungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Der Fokus der Leitlinien liegt deutlich auf inhaltlichen Aspekten (Arbeit und Verkündigung) und auf der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

Zur Verfügung gestellt werden Muster für die Erfassung und Bewertung von Gebäuden, grundlegende Kriterien für den Umgang mit verschiedenen Gebäudearten (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser u.a.) und Vorschläge zur Erstellung einer Konzeption. Damit wird kirchlichen Körperschaften Handwerkszeug für die Erstellung ihrer Gebäudekonzeption an die Hand gegeben, aber kein Dogma zum Umgang mit dem kirchlichen Gebäudebestand aufgestellt. Die vorgeschlagenen Punktwertungen für Kirchen und andere Gebäude sind bei der Erarbeitung einer Gebäudekonzeption entsprechend den Leitlinien ein Hilfsmittel, müssen aber insbesondere mit Gemeindeentwicklungskonzepten und Besonderheiten in der jeweiligen Region zusammen betrachtet werden. Entscheidungen sind vor Ort auszuhandeln. Sie müssen aber, so schwer es mitunter auch fällt, getroffen werden.

Eine Diskussion der Leitlinien ist in der III. Landessynode im Frühjahr 2021 vorgesehen.

Handreichung Glocken – Broschüre „Hörst Du nicht die Glocken?“

Die Handreichung liegt in Form eines A5-Heftes nun gedruckt vor und kann über den EKM-Online-Shop (<https://www.ekmd.de/service/onlinebestellen/ekmshop/>) bezogen werden. Das Landeskirchenamt empfiehlt, diese Handreichung gerade den neu gewählten GKR zu überreichen, da sie viel Wissenswertes über den liturgischen Gebrauch unserer Glocken enthält.

Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Übernahme der Funktion einer Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)

Nach Ankündigung im Sommer 2019 sowie formaler Antragstellung beim Land Sachsen-Anhalt im Dezember 2019 kamen die Gespräche zunächst nur schleppend in Gang. Am 29.01.2020 trafen sich erstmals Vertreter*innen der Staatskanzlei, des Landesverwaltungsamtes, des Landesdenkmalamtes mit dem Baureferat des Landeskirchenamtes sowie OKR Steinhäuser in Magdeburg. Hinterfragt wurde zunächst die Motivation der EKM für den Wunsch, die Funktion der UDB zu übernehmen. Bei einem zweiten Arbeitsgespräch am 26.02.2020 wurden die Aufgaben einer UDB nach Landesdenkmalgesetz Sachsen-Anhalt im Detail thematisiert. In einem Arbeitspapier wies die EKM nach, dass für die Übernahme dieser Aufgaben bereits alle Voraussetzungen gegeben sind. Ein geplantes drittes Gespräch im März 2020 wurde Corona-bedingt seitens des Landes abgesagt. Ein neuer Termin kam bisher noch nicht zustande. Das hat zur Folge, dass der Termin zur Übernahme der Funktion der UDB nicht wie geplant ab dem 01.01.2021 erfolgen kann, da ein Vorbereitungszeitraum für den Vertrag mit dem Land, für Schulungen, Listenabstimmungen u. a. zuvor benötigt wird.

7.3 Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr

Pachtverträge

Infolge der insbesondere in den letzten drei Jahren zurückgegangenen Niederschläge in vielen Regionen der EKM haben vereinzelt Pächter von Kirchenflächen Anträge auf Reduzierung der vertraglich vereinbarten Pachtzahlung bei Kreiskirchenämtern gestellt. Das Landeskirchenamt stand vor der Frage, wie mit derartigen Anliegen umzugehen sei. Die vertraglich vereinbarte Landpacht wurde von den Pächtern selbst geboten, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Schwankungen bei den Niederschlägen können von den

Kreiskirchenämtern aus verschiedenen Gründen nicht wirklich überprüft werden. Es ist insbesondere nicht klar, ob tatsächlich Notsituationen vorliegen, die ja nach dem Pachtvergabeverfahren eine Existenzgefährdung mit sich bringen müssten. Es kann vom Verpächter auch nicht eingeschätzt werden, ob es sich um veränderte Bedingungen handelt, die jeden Landwirt in der Situation betreffen würden oder ob es nur an den eigenbetrieblichen Bedingungen des momentanen Pächters liegt.

Als Reaktion auf derartige Pächteranträge konnte sich das Landeskirchenamt mit den bis jetzt wenigen betroffenen Kreiskirchenämtern zunächst darauf verständigen, dass nicht mit einer Reduzierung der Pacht reagiert werden kann. Im Falle einer Reduzierung stünde zu befürchten, dass diese langhin nicht mehr aufhebbar ist, zudem dürften gerade in den Fällen, wo das Pachtvergabeverfahren nur wenige Jahre zurückliegt, sich die anderen seinerzeit Beteiligten, die oft auch in der jeweiligen Region wirtschaften, ungerecht behandelt fühlen. Ein weiterer Aspekt, der gegen eine Pachtabsenkung spricht, liegt auch darin, dass sich dies nicht zuletzt durch die enge Verbindung mit den landwirtschaftlichen Verbänden schnell dahin entwickelt, dass eine große Anzahl von kirchlichen Pächtern Pachtreduzierung beantragt. Die wirtschaftlichen Folgen und der verwaltungsmäßige Aufwand der sich daraus ergebenden Verfahren würden die Kreiskirchenämter überfordern.

Es wurde seitens des Grundstücksreferates in Ansehung aller Umstände den bisher Antrag stellenden Pächtern mitgeteilt, dass diese die Pachtflächen ausnahmsweise ggf. vor Vertragsablauf an den Verpächter zurückgeben können. Es würde dann umgehend ein neues Pachtvergabeverfahren ausgeschrieben, bei dem der Altpächter wiederum beteiligt wäre. Der Altpächter käme so aus seiner Not, andererseits wäre im Zuge des neuen Pachtvergabeverfahrens feststellbar, wie sich die Pachtangebote und damit letztlich auch die vertragliche Pachthöhe in Ansehung veränderter Witterungsbedingungen gegenüber dem vorherigen Pachtvergabeverfahren verändert haben. Diese Vorgehensweise wird jetzt durchweg so angewandt. Bisher liegen nur vereinzelte Anträge auf Pachtverringerung vor.

Kirchenwald

Der Wald von Kirchengemeinden und Pfarreien der EKM sowie von Stiftungen leidet das dritte Jahr in Folge unter den Auswirkungen des Klimawandels. Die anhaltende Dürre und Hitze in vielen Regionen Mitteldeutschlands in Verbindung mit der Massenvermehrung baumschädigender Insekten führt weiterhin zum flächigen Absterben ganzer Waldbestände sowohl von Nadelwäldern mit Fichten und Kiefern als auch Laubbäumen wie Buchen, Eschen und Eichen. Der Niederschlag 2020 reichte nicht aus, um die Bodentiefe der Wurzeln unserer alten Bäume zu erreichen. Oberste Priorität hat deshalb die Sanierung des kranken Waldes. Die Nutzung der biologischen Automation, die natürliche Verjüngung der heimischen Baumarten und die Anpflanzung auf kahlen Flächen dienen dem Waldumbau mit dem Ziel, gemischte und stabile Wälder zu begründen. Hierfür stehen im Forstausgleichsfonds der EKM noch ausreichend Mittel zur Verfügung. Im September 2019 wurde durch Kollegiumsbeschluss das Sondervermögen dafür erhöht. Im gleichen Jahr stellten kirchliche Waldeigentümer 32 Anträge, die der Forstausgleichsausschuss mit Zuschüssen in Höhe von 63.300 € bewilligte. Weitere 53.375 € wurden im Frühjahr 2020 bewilligt.

Durch den unbeschreiblich hohen Anfall von Holz in ganz Mitteleuropa ist Schadholz nahezu unverkäuflich. Der Holzpreis insgesamt ist etwa um zwei Drittel gesunken. Teilweise ist es ökologisch und ökonomisch sinnvoll geworden, die abgestorbenen Bäume zu belassen, was bei stehendem Totholz aus Gefährdungssicht dazu führt, dass der Wald nicht mehr bewirtschaftet werden kann. Die ökonomische Situation vieler Wald besitzender Kirchengemeinden ist sehr angespannt, da neben hohen fixen Kosten (Berufsgenossenschaft, Gewässerunterhaltungsverbände) Aufwendungen durch Verkehrssicherungsmaßnahmen hinzukommen und Einnahmen entfallen. Die kirchlichen Waldgemeinschaften gleichen Defizite durch Entnahme aus ihren Rücklagen aus. Im November 2019 wurde für den Pfarreiwald Thüringens durch das Kollegium beschlossen, Überschüsse vorerst nicht an die Kirchenkreise zur Pfarrerbesoldung auszuzahlen, sondern einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Alle Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder zur Schadensbeseitigung und zum Waldumbau werden verstärkt genutzt.

8. Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt

8.1 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit während der Corona-Pandemie

Die Öffentlichkeitsarbeit hat unmittelbar nach Ausbruch der Corona-Krise reagiert und eine eigene Corona-Seite aufgebaut, die in die EKM-Webseite integriert wurde. An der Seite wird laufend gearbeitet, es werden neue Kapitel aufgeschlagen und die vom Krisenstab herausgegebenen Informationen ebenso veröffentlicht wie Angebote in den Kirchenkreisen. Die Besucherzahlen auf der Webseite haben sich im Frühjahr d. J. auf 58.000 Nutzer*innen pro Monat fast verdoppelt. Das zeigt die Bedeutung der Seite als zentrale Informationsquelle. Die Corona-Umfrage des Krisenstabs hat dies bestätigt: Nahezu 90 % der Antwortenden haben markiert, hier verlässliche Informationen gefunden zu haben.

Gleichzeitig gab es einen erhöhten Bedarf, über Social Media zu kommunizieren, weshalb hier Mehrarbeit notwendig war, die aber nach einigen Monaten auf das Normalmaß zurückgefahren werden konnte.

Die Mitarbeitenden der Öffentlichkeitsarbeit haben zudem viele Gemeinden bei der Digitalisierung der Gemeindearbeit beraten und den Austausch von Gemeinden, die sich hier ausprobiert haben, befördert.

EKM intern

Das Mitarbeitenden-Magazin ist neben dem Mailverkehr die direkteste Möglichkeit, Informationen verlässlich an alle Kirchengemeinden und Einrichtungen zu geben. Es geht monatlich als Postvertriebsstück an alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, so dass haupt- und ehrenamtliche Gemeindeleitungen gleichermaßen versorgt werden. Jeweils nach einer GKR-Wahl wird die Datenbank für den Versand des Heftes gelöscht und mit den Daten der neu Gewählten wiederaufgebaut. Dafür ist es unabdingbar, dass die Ergebnisse der Wahlen gemeldet werden. Dies ist erst mit monatelanger Verzögerung und nach mehrmaligem Mahnen passiert. Deshalb konnten die neu Gewählten auch erst mit dem Juli/August-Heft zum ersten Mal EKM intern erhalten, zehn Monate nach der Wahl.

Redaktionsportal für die Kirchenzeitung und Gemeindebriefe

Über das Portal werden Glaube & Heimat und mittlerweile 50 Gemeindebriefe erstellt. Es hat sich zu einem digitalen redaktionellen Marktplatz entwickelt. Derzeit sind mehr als 670 Gemeindereporter registriert. Das Portal wird monatlich 28.000 x besucht (2019: 16.000).

Hier können Gemeindebriefredaktionen, ohne dass die Kirchengemeinden eine Lizenz erwerben müssen, mit einem professionellen Gestaltungsprogramm und hinterlegten Musterseiten arbeiten. Die Redaktionsteams sind ausgesprochen angetan von der für sie kostenlosen Arbeitserleichterung. Um mehr Redaktionen den Service zugänglich zu machen, wird eine halbe Stelle zusätzlich geschaffen. Mit Beginn des neuen Jahres wird auch das Mitarbeitenden-Magazin EKM intern über das Portal monatlich zusammengestellt. Dies wird perspektivisch Layout-Kosten sparen.

OnlineKirche

Die OnlineKirche ist der Versuch, geistliches Leben im digitalen Raum zu erproben und eine verbindliche geistliche Gemeinschaft zu gestalten. Im April 2018 ist die OnlineKirche als Erprobungsraum gestartet. Sie erreicht inzwischen bis zu 2.500 Menschen, die sich ihr verbunden fühlen. Die interaktiven Gottesdienste erfahren einen erfreulichen Zuspruch mit zum Teil mehreren hundert Besucher*innen. Gleichzeitig ist der Bedarf nach Online-Seelsorge gestiegen. Bemerkenswert ist, dass gerade die mittleren Jahrgänge erreicht werden, zu denen es sonst eher schwierig ist, Kontakt zu halten.

Deshalb hat das Kollegium des Landeskirchenamtes am 22.09.2020 beschlossen zu prüfen, wie der Status der OnlineKirche in eine geordnete Gemeindeform überführt werden kann. Insbesondere sind hier Fragen von Kirchenmitgliedschaften und damit auch der Finanzierung der OnlineKirche zu klären.

8.2 Organisationsentwicklung des Landeskirchenamtes

Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung

Die Leistungen des Landeskirchenamtes und der ihm zugeordneten unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke bedarfs- und adressatengerecht weiterzuentwickeln, ist für die Kirchenverwaltung eine

Daueraufgabe. Das setzt voraus, dass wir die Bedarfe und Erwartungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und anderer Anspruchsgruppen kennen. Um diese Informationen zu gewinnen, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes im Mai 2018 einen Prozess initiiert und Referat Steuerung und Planung (A2) mit der Durchführung beauftragt. Dieser Prozess zur „Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltung“ durchlief im Berichtszeitraum eine entscheidende Phase.

Vorbereitet durch eine erste Interviewrunde im Jahr 2018 mit ausgewählten Vertreter*innen aus dem Landeskirchenamt und den ihm zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken standen von März 2019 bis November 2019 die unterschiedlichen Anspruchsgruppen im Mittelpunkt. Da eine flächendeckende Befragung im Rahmen persönlich geführter Interviews nicht leistbar gewesen wäre, wurden 40 Gesprächspartner*innen aus unterschiedlichen kirchlichen Körperschaften, Funktionen und Professionen ausgewählt. Deren breites Spektrum umfasste sowohl hauptamtlich tätige als auch ehrenamtlich tätige Personen.

Geführt wurden die Gespräche der zweiten Interviewrunde vom Referat A2 überwiegend vor Ort in Pfarrhäusern, Superintendenturen, Kreiskirchenämtern, Gemeinderäumen etc. Den inhaltlichen Rahmen gab ein Interviewleitfaden vor. Die Möglichkeit, über die aktuellen Herausforderungen im eigenen Verantwortungsbereich/Arbeitsgebiet und die daraus abgeleiteten Erwartungen an das Landeskirchenamt zu sprechen, stieß auf eine überaus positive Resonanz. Auch Gesprächspartner*innen, die wenige oder keine unmittelbaren Kontakte zum Landeskirchenamt haben, waren im Verlauf der Interviews oft erstaunt darüber, wie stark ihre Arbeit auf indirekte Weise durch das Handeln des Landeskirchenamtes beeinflusst wird. Erst durch das Interview wurde ihnen bewusst, dass sie einer wichtigen Anspruchsgruppe angehören. Der inhaltliche Ertrag der Gespräche deckte ein überraschend breites Spektrum an Themen ab. Die von den interviewten Personen angesprochenen Problemanzeigen und Erwartungen bezogen sich nicht nur auf das Leistungsportfolio des Landeskirchenamtes (einschließlich seiner unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke) und auf dessen Arbeitsweise, sondern auch auf Fragen der Kommunikationskultur sowie auf Rahmenbedingungen rechtlicher und konzeptioneller Art, die als dysfunktional wahrgenommen wurden.

Die Ergebnisse beider Interviewrunden (mit insgesamt etwa 70 befragten Personen) wurden vom Referat A2 in strukturierter Form zusammengefasst, redaktionell aufbereitet und für das Kollegium des Landeskirchenamtes besprechbar gemacht. Um sicherzustellen, dass die mit Hilfe der Interviews identifizierten Handlungsbedarfe nicht im Tagesgeschäft untergehen, waren diese im Zeitraum zwischen Februar und April 2020 Gegenstand in Dienstberatungen und Konferenzen der einzelnen Dezernate. Der überwiegende Teil der Problemanzeigen und Handlungsbedarfe fand auf diese Weise seinen Platz in bereits bestehenden Arbeitszusammenhängen. Dort wurden oder werden sie noch bearbeitet.

Nicht alle in den Interviews angesprochen Themen und Anliegen lassen sich jedoch unmittelbar operationalisieren und zeitnah in Form von Maßnahmen umsetzen. Dazu gehören all jene kritischen Rückmeldungen, die sich auf Fragen der inneren Haltung, auf die Kommunikationskultur und auf das Selbstverständnis des Landeskirchenamtes beziehen. Sich diesen Themen zu stellen ist und bleibt eine Daueraufgabe. Einer „Lösung erster Ordnung“ entziehen sich auch jene Handlungsbedarfe, deren Bearbeitung mit grundlegenden strukturellen, organisationspolitischen oder kirchenpolitischen Herausforderungen verbunden ist.

Veränderung der Dezernatsstruktur des Landeskirchenamtes

Mit der Bekanntgabe der Personalentscheidung, dass die Bildungsdezernentin Oberkirchenrätin Martina Klein zum Oktober 2020 als Vorstandsvorsitzende in die Evangelische Schulstiftung der Bayerischen Landeskirche wechselt, ist im Kollegium entschieden worden, Möglichkeiten und Perspektiven einer minimierten Dezernatsstruktur auszuloten. Dies geschieht in dem Kontext, dass sowohl die Struktur der Kirchenkreise als auch die Struktur der geistlichen Leitungsämter in der EKM auf dem Prüfstand stehen und unterschiedliche Arbeitsgruppen eingesetzt worden sind.

Zur Veränderung der Dezernatsstruktur des Landeskirchenamtes haben sich die Dezernenten der Dezernate Bildung, Gemeinde und Personal Ende Mai zusammengefunden und einen ersten Vorschlag erarbeitet, der zunächst dem Kollegium und anschließend den Referatsleiter*innen und Fachreferent*innen

der drei Dezernate vorgestellt wurde. Es hat in der Folge drei Sitzungen dieser Runde und viele weitere Gespräche und Diskussionen, auch unter Einbeziehung der dem Bildungsdezernat zugeordneten Einrichtungen und Werke, gegeben. Der Landeskirchenrat wurde auf seiner Klausur im Juli 2020 vom Stand der Überlegungen informiert.

Mit der Neustrukturierung sollen einerseits die klare Erkennbarkeit des Bildungsbereichs aufrechterhalten werden und andererseits klare Zuständigkeiten nach innen wie außen erkennbar bleiben. Als grundsätzliche Perspektive wurde erarbeitet, dass es ab dem 01.01.2021 im Landeskirchenamt neben dem Präsidialdezernat drei weitere Dezernate gibt, die nach einer Ressourcenzuschreibung (Ressource Kirchliche Handlungsfelder, Ressource Finanzen, Ressource Personal) gegliedert sind. Dieser Vorschlag zur Straffung der Aufbauorganisation hat selbstverständlich zur Debatte von Schnittstellen geführt, die in den Sommermonaten das zentrale Thema der Gespräche waren. Von Anfang an war klar, dass es nicht um die Auflösung des Bildungsdezernates geht, sondern grundsätzlich um ein Dezernat, welches die von der Landessynode verabschiedeten Handlungsfelder für die kirchliche Arbeit auf der landeskirchlichen Ebene repräsentiert, bearbeitet und dazu Anregungen aus den Diensten, Einrichtungen und Werken auf der landeskirchlichen Ebene aufnimmt und an diese zurückgibt.

Am 06.10.2020 hat das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen, dass mit Wirkung vom 01.01.2021 die Referate und Sachgebiete des Dezernates Bildung dem Dezernat Gemeinde zugeordnet werden und das Dezernat „Bildung-Gemeinde-Theologie“ (vorläufiger Arbeitstitel) bilden. Die Verantwortung für die Tagungs- und Begegnungsstätten als Wirtschaftsbetriebe der EKM ist zum 01.10.2020 auf das Finanzdezernat übergegangen. Das Kollegium hat verschiedene Aufträge zur Umsetzung der neuen Struktur erteilt, so zur Dezernatsbezeichnung, zu den Aufgaben von Dezernats- und Referatsleitung und zur Stellvertretung im Dezernat „Bildung-Gemeinde-Theologie“ sowie zur Schnittstellenklärung, insbesondere im Blick auf die personal- und die finanzwirtschaftlichen Prozesse im Landeskirchenamt. Der Landeskirchenrat hat dem Beschluss des Kollegiums in seiner Sitzung am 16./17.10.2020 zugestimmt und beschlossen, auf die Ausschreibung der Stelle einer Dezernentin bzw. eines Dezernenten Bildung zu verzichten.

Es ist vereinbart worden, dass die nachfolgenden Fragen zur Struktur der rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der EKM und ihrer Zuordnung ab Januar 2021 bearbeitet werden. Für die Erarbeitung einer sinnvollen Zukunftsperspektive, für den Auftrag und das Profil der Dienste, Einrichtungen und Werke sind diese in die Beratungen zwingend einzubeziehen. Im Hinblick auf die Vorgaben zur Profilierung der Aufgabenstellung und zur Finanzierung dieser Arbeit ab 2025 wird der Landeskirchenrat an den Beratungen und Entscheidungen aktiv beteiligt werden.

Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 23.06.2020 den Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) für das Landeskirchenamt und die zugeordneten unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke beschlossen. Unter einem TCMS ist ein innerbetriebliches Kontrollsystem zu verstehen, das die Erfüllung steuerlicher Pflichten sicherstellen soll. Nach außen hin erbringt ein TCMS den Nachweis, dass steuerrelevante Sachverhalte umfassend berücksichtigt werden und die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften gewährleistet ist. Damit soll Schaden von der EKM und leitenden Personen abgewendet werden. Die Notwendigkeit zum Aufbau eines TCMS ergibt sich aus der Erweiterung steuerlicher Pflichten für juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Einführung des §2b UStG. Beim Aufbau eines TCMS kommt es darauf an, sowohl die Mitarbeitenden für dieses Anliegen zu sensibilisieren als auch Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein steuerlich korrektes Verhalten gewährleisten. Risiken in entsprechenden Abläufen müssen rechtzeitig festgestellt und durch Kontrollpunkte und Kontrollmaßnahmen minimiert werden. Eine Daueraufgabe ist die Kontrolle der Wirksamkeit des Systems und ggf. die Anpassung bzw. Nachjustierung von Maßnahmen. Entscheidend für die Wirksamkeit eines TCMS ist, dass es von allen Beteiligten mitgetragen und im Arbeitsalltag gelebt wird.

Bezeichnung und Leistungsportfolio von Referat A2

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Umbenennung des Referats A2 von bisher „Steuerung und Planung“ in „Steuerungs- und Prozessunterstützung“ mit Wirkung zum 01.09.2020 beschlossen. Die aus dem Jahr 2011 stammende Bezeichnung „Steuerung und Planung“ erwies sich immer wieder als Quelle von Missverständnissen. Nicht Referat A2 „steuert“, sondern die jeweils verantwortlichen Führungskräfte oder Gremien. Die neue Bezeichnung stellt klar, dass der Beitrag von Referat A2 darin besteht, Steuerungsunterstützung durch Beratung und Bereitstellung von Methoden, Instrumente, Informationen etc. zu leisten, die dem Kollegium und den Dezernaten dabei helfen, sowohl die eigene Arbeit als auch die Weiterentwicklung des Landeskirchenamtes zielgerichtet zu steuern.

Dokumentenmanagement-Projekt (DMS)

Mit Unterzeichnung der Verträge zwischen dem Landeskirchenamt und der Firma PDV wurde im September 2019 das Anschlussprojekt zur Ablösung des alten und Einführung des neuen DMS gestartet. Ziel war es, das neue DMS bis zum 31.12.2021 nach einem Stufenplan flächendeckend auf alle Bereiche des Landeskirchenamtes sowie Teilsachgebiete der Mittleren Ebene auszurollen.

In zahlreichen Workshops mit dem Dienstleister wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Software in den ersten Abteilungen auszurollen. Einen großen Raum nahm dabei die Aufbereitung der Altdaten aus dem bisherigen DMS „Regisafe“ und die Migration in das neue DMS ein.

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Maßnahmen des Krisenstabes konnten ab Ende März keine Präsenzsitzungen und somit auch keine Schulungen stattfinden. Diese Zwänge haben die Koordinierungsgruppe veranlasst, den aktuellen Schulungsplan zu stoppen und alle geplanten Schulungen abzusagen.

Nach Rückkehr in den Normalbetrieb des Landeskirchenamtes ab Mitte Juni wurde der Rolloutplan überarbeitet: Die erste Produktivmigration fand Mitte Juli 2020 statt. Die Mitarbeitenden des Bereiches IT und der Registratur arbeiten bereits als Piloten mit dem neuen DMS. Hierbei gilt es, die noch auftretenden organisatorischen Unklarheiten zu erkennen und in Prozessen zu beschreiben.

Die zweite, dritte und vierte Produktivmigration und die damit verbundenen Schulungen für die Mitarbeitenden des Referates Grundstücke (F4) und der Grundstückssachbearbeiter der Kreiskirchenämter sind für Mitte November bis Ende Dezember 2020 vorgesehen.

Nächste Meilensteine neben den Pilotierungen sind die Erarbeitung von Konzepten für die Anbindung von Spezialsoftware, wie KFM und Personaloffice.

Es ist schon heute abzusehen, dass das Projekt nicht bis zum 31.12.2021 abgeschlossen werden kann, sondern mindestens bis Mitte 2022 verlängert werden muss.

8.3 Mitarbeitende des Landeskirchenamtes

Verfahrensablauf für den Onboardingprozess für neue Mitarbeitende im Landeskirchenamt

Am 17.12.2019 hat das Kollegium des Landeskirchenamtes den Verfahrensablauf für den Onboardingprozess für neue Mitarbeitende im Landeskirchenamt und in den ihm zugeordneten unselbständigen Diensten, Einrichtungen und Werken zustimmend zur Kenntnis genommen. Ziel dieses Onboardingprozesses ist es, neue Mitarbeitende in den ersten drei Monaten in ihre Rolle und Aufgaben einzuführen und eine schnelle fachliche und soziale Integration beim neuen Arbeitgeber zu fördern. Sie sollen das Landeskirchenamt mit den Diensten, Einrichtungen und Werken, die Kolleg*innen, Tätigkeiten und Abläufe kennen und verstehen lernen. Hierfür werden ihnen sowohl eine Mentorin bzw. ein Mentor aus dem eigenen Referat oder Arbeitsbereich als auch eine Patin bzw. ein Pate aus einem anderen Dezernat zur Seite gestellt. Die Mentorin bzw. der Mentor unterstützt den neuen Mitarbeitenden bei der persönlichen und beruflichen Entwicklung und sorgt für die fachliche Integration, die Patin bzw. der Pate unterstützt bei der sozialen Integration. Für die Tätigkeit als Pat*in haben sich bisher 21 engagierte Mitarbeitende aus allen Dezernaten gefunden. In einem Workshop werden die Pat*innen auf ihre neue Aufgabe vorbereitet. In der Regel sind sie bei der Einsegnung der neuen Mitarbeitenden beteiligt.

Willkommenstag für neue Mitarbeitende

Vom 12. bis 13.03.2020 fand erstmalig ein Willkommenstag für alle neuen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke im Zinzendorfhaus in Neudietendorf statt. Hintergrund des Willkommensstages waren zum einen die unterschiedlichen beruflichen Biografien und Herkünfte, zum anderen aber auch die neue Situation, zunehmend auch kirchenfernere oder konfessionslose Mitarbeitende im kirchlichen Verwaltungsdienst einzustellen. Eingeladen waren alle Mitarbeitenden, die ihren Dienst seit dem 01.10.2019 begonnen haben.

Das Ziel einer offenen Gesprächsatmosphäre, des gegenseitigen Kennenlernens und der Vernetzung, des gemeinsamen geistlichen Lebens und der Identifikation mit dem Arbeitsort Landeskirchenamt und mit der Landeskirche ist mit dem Willkommenstag erreicht worden. Dies wurde auch im Feedback positiv zurückgemeldet. Darum soll das Angebot eines Willkommensstages verstetigt werden und in Zukunft einmal jährlich stattfinden.

Neben Ideen zur Weiterentwicklung des geistlichen Lebens im Landeskirchenamt gab es auch die Anregung zu theologischen In-House-Seminaren sowie einem regelmäßigen Rüstzeitangebot für langjährige Mitarbeitende, das der geistlichen Zurüstung im Verwaltungsdienst sowie dem gegenseitigen Austausch dienen soll.

Anzahl der Mitarbeitenden und Auszubildenden

Mit Stand vom 22.10.2020 sind im Landeskirchenamt Erfurt 148 Mitarbeitende und 5 Auszubildende beschäftigt. In der Dienststelle Magdeburg arbeiten 33 und in der Beihilfestelle in Neudietendorf 3 Mitarbeitende.

Änderung der Gleitzeitvereinbarung für die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes der EKM – Zusatzvereinbarung zur Gleitzeitvereinbarung für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes (Mobiles Arbeiten)

Zur Vereinheitlichung des Geltungsbereichs auch in Bezug auf andere Dienstvereinbarungen wurde die seit dem 01.01.2017 gültige Gleitzeitvereinbarung in Punkt 1.1 Satz 1 zum 01.10.2019 dahingehend geändert, dass sie für „Mitarbeitende des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke (mit Ausnahme der Standorte mit eigener MAV)“ gilt.

In Umsetzung des „Zehn-Punkte-Programm der Personalentwicklung im Verwaltungsdienst“, dort unter Punkt 8 „Arbeitszeit- und Arbeitsortflexibilisierung“, wurde durch die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung eine Zusatzvereinbarung zur Gleitzeitvereinbarung für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes (Mobiles Arbeiten) erarbeitet, die mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft trat. Eine für die Dienstvorsetzten erarbeitete Handlungsempfehlung soll die Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen, wie die Eignung des jeweiligen Aufgabengebietes und der bzw. des Mitarbeitenden und die technischen Möglichkeiten, erleichtern und der Entscheidungsfindung dienen.

Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz

Zur Festlegung des Nutzungsumfanges und der Handhabung von elektronischen Informations- und Kommunikationseinrichtungen durch die Mitarbeitenden wurde eine Dienstvereinbarung erarbeitet, die mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft trat. Mit dieser wurden von der Dienststelle in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung auch ausführliche Regelungen zur Nutzung von Soft- und Hardware sowie deren Installation durch Mitarbeitende getroffen.

8.4 Entwicklungen im Bereich der IT

Arbeitsgruppe „Einheitliche Arbeitsplatzausstattung in der EKM“

Strategische Überlegungen zur Fortentwicklung der IT in der EKM sind durch das Landeskirchenamt auf dem Superintendentenkonvent im Februar 2020 vorgestellt worden. Daraus resultierte die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Einheitliche Arbeitsplatzausstattung in der EKM“, der auch Superintendent*innen und Amtsleiter*innen angehören. In einem Zwischenbericht im Superintendentenkonvent im Oktober hat die AG vorgeschlagen, dass bis zum 01.01.2023 jede bzw. jeder hauptamtlich Mitarbeitende der EKM

über einen, nach einheitlichen Standards ausgestatteten Arbeitsplatz verfügt. Der Zwischenbericht legt dazu Umsetzungsschritte und Verantwortlichkeiten auf der landeskirchlichen und der mittleren Ebene fest. Die einheitliche Arbeitsplatzausstattung für den Verkündigungs- und den Verwaltungsdienst in der EKM soll einer besseren Vernetzung der Ebenen, der Standardisierung von Prozessen und einem einheitlichen Außenauftritt dienen. Nach weiteren Klärungen u. a. zu rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen wird die AG ihren Abschlussbericht im März 2021 vorlegen.

Erarbeitung einer Empfehlung zum Einsatz einer Gemeindesoftware in der EKM

Die vom Kollegium eingesetzte Arbeitsgruppe hat die aktuellen personellen Veränderungen der Zuarbeitenden und des präferierten Anbieters zum Anlass genommen, die Nutzung einer Gemeindesoftware erneut zu hinterfragen.

Dazu fand am 16.09.2020 ein weiterer Workshop statt, um einem ausgewählten Kreis von Vertretern der möglichen Nutzer einer Gemeindesoftware das bereits im Landeskirchenamt eingeführte M365 zu demonstrieren und zu definieren, welche genauen Erfordernisse über die Möglichkeiten von M365 hinaus noch umgesetzt werden müssen, inklusive der Anbindung an verschiedene Fachanwendungen (Schnittstellen-Thematik). Bei der Arbeit an diesem Thema ist zu bedenken, dass es Überschneidungen mit bereits vorhandenen Modulen gibt.

Sachstandsbericht „Umstellung M365“

Im Berichtszeitraum wurde das Produkt Microsoft 365 (M365) im Landeskirchenamt, in einzelnen Einrichtungen und in den Kreiskirchenämtern eingeführt. Damit verbunden war die Ablösung von zwei überalterten Mailsystemen. Gleichzeitig wurden die Grundlagen für ein landeskirchenweites Kommunikationssystem gelegt. Die bereits bei dem vorherigen Dienstleister angelegten Mailkonten für einzelne Pfarrämter und Kirchenkreise stellten sich als Herausforderung dar, weil die Namensvergabe aus Gründen der Historie nicht den aktuellen Richtlinien entsprach. Es mussten jedes Mal individuelle Einstellungen vorgenommen werden.

Die Einführung restriktiver Sicherheitsmaßnahmen (Sperrung von Mailanhängen und Links in Mails) hat in einem Fall bereits zur erfolgreichen Abwehr eines Trojanervirus geführt. Die strikte Einführung von Quarantäneregeln versetzt die Systeme in die Lage, auch bei allerneuesten Phishingmails durch die erzwungene Überprüfung zweifelhafter Links und Anhänge durch einen Administrator mit hoher Wahrscheinlichkeit Viren zu erkennen und den Anhang zu entfernen. Darüber hinaus ist die IT erstmals in der Lage, die Wirksamkeit der Spam- und Virenabwehr mit Zahlen zu belegen. Im Monat August erreichten den Mailserver 231.124 Mails. Davon wurden lediglich 77.709 zugestellt, alle anderen wurden als Spam klassifiziert. Das ist eine Quote von rund 33 %, d. h. nur jede dritte Mail, die an die Server der Landeskirche geschickt wird, muss letztendlich von der bzw. dem Empfänger*in bearbeitet werden, alle anderen werden aussortiert.

Als Herausforderung erwies sich die Komplexität des Gesamtsystems. Im Projektverlauf war öfter festzustellen, dass zwar die Grundfunktionalität gegeben war, aber bestimmte Sicherheitsmechanismen nur über administrative Umwege zu erreichen sind. Das hat das Projekt – neben Corona – erheblich verzögert.

Die nächsten Schritte sind die Ermittlung der Einrichtungsdaten für die Pilotkirchenkreise. Es ist geplant, die Administration des Gesamtsystems über das Personalwirtschaftssystem zu steuern. Die manuelle Nachpflege von Umzügen, Eintritten und Austritten wird bei zu erwartenden 4.000 Mailkonten mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zu schaffen sein. Wenn die Standardabläufe automatisiert werden können, wird der verbleibende Rest leicht zu verwalten sein.

Momentan sind im Projekt insgesamt drei Mitarbeitende der IT praktisch komplett gebunden. Durch weitere Kollegen erfolgen Zuarbeiten bei Einzelthemen.

Novellierung der IT-Ausstattungsrichtlinie des Landeskirchenamtes

Im Jahr 2014 hat das Kollegium eine IT-Ausstattungsrichtlinie für das Landeskirchenamt beschlossen. Diese regelte die Standardausstattung für jeden Arbeitsplatz und unter welchen Bedingungen eine mobile

Variante bereitgestellt werden konnte. Unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Mehraufwand für das IT-Personal wurde im Juni 2020 diese Richtlinie novelliert, so dass jetzt die Standardausstattung ein Notebook ist. Die Ausstattungskriterien für ein dienstliches Smartphone blieben unverändert.

9. Personalmeldungen (in chronologischer Reihenfolge)

- Herrn Jens Lattke wurde zum 01.01.2020 die Stelle des Leiters des Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrums und des Friedensbeauftragten der EKM übertragen.
- Pfarrer Christoph Maier, Leipzig, wurde zum 01.03.2020 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle des Studienleiters für Theologie und Politik in Verbindung mit der Funktion des Direktors der Ev. Akademie Sachsen-Anhalts e. V. übertragen.
- Pfarrer Tobias Schüfer wurde von der Landessynode für eine Amtszeit von 10 Jahren zum Regionalbischof des Propstsprengels Meiningen-Suhl gewählt. Er hat am 01.04.2020 seinen Dienst begonnen.
- Pfarrerin Dr. Christiane Schulz wurde zum 01.04.2020 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle der persönlichen Referentin des Landesbischofs übertragen.
- Pfarrerin Elke Rosenthal, Kleinmachnow, wurde zum 01.06.2020 zur Superintendentin des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau gewählt. Die Stelle ist ihr für die Dauer von 10 Jahren übertragen.
- Pfarrerin Angelika Hundertmark, Bad Liebenstein, wurde zum 01.07.2020 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle für die regionale Studienleitung für die Vikarsausbildung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche Anhalts übertragen.
- Pfarrerin Evamaria Simon, beurlaubt (Dozentenstelle im Amt für kirchliche Dienste der EKBO), wurde zum 01.08.2020 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle einer Dozentin für Elementarpädagogik am PTI der EKM und der Ev. Landeskirche Anhalts im Umfang eines halben Dienstauftrages übertragen.
- Pfarrer Hendrik Mattenklodt wurde zum 01.09.2020 zum Superintendenten des Kirchenkreises Gera gewählt. Die Stelle ist ihm für die Dauer von 10 Jahren übertragen.
- Pfarrer Dr. Frank Hiddemann wurde zum 01.09.2020 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01.10.2026 die landeskirchliche Pfarrstelle in der Evangelischen Erwachsenenbildung Thüringen (EEBT), Regionalstelle Ost, im Umfang eines halben Dienstauftrages übertragen.
- Frau Judith Königsdörfer wurde zum 01.09.2020 für die Dauer von sechs Jahren die Stelle der Referentin für Partnerschaftsarbeit und ökumenisches Lernen in der EKM im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum übertragen.
- Frau Kathrin Natho, Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum, ist seit dem 01.09.2020 die neue Beauftragte der EKM für Umwelt und Entwicklung.
- Die Bildungsdezernentin Oberkirchenrätin Martina Klein ist zum 01.10.2020 als Vorstandsvorsitzende in den Dienst der Bayrischen Schulstiftung gewechselt.
- Pfarrer Werner Heizmann wurde zum 01.11.2020 für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle für den Interimsdienst in Kirchengemeinden der EKM übertragen.
- Pfarrerin Dr. Annegret Freund hat zum 30.11.2020 ihren Dienst in der landeskirchlichen Pfarrstelle der Rektorin bzw. des Rektors des Kirchlichen Fernunterrichts beendet. Sie wird mit Wirkung vom 01.12.2020 mit pfarrdienstlichen Aufgaben in der Pfarrstelle Orlamünde und im Kirchenkreis Eisenberg beauftragt.
- Superintendent Kristóf Bálint, Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen, wurde zum Generalsuperintendenten des Sprengels Potsdam gewählt. Er wechselt zum 01.01.2021 in den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- Superintendentin Beate Marwede, Meiningen, wurde zum 01.02.2021 als Superintendentin des Kirchenkreises Meiningen wiedergewählt. Die Stelle ist ihr für die Dauer von 10 Jahren übertragen.

- Für Oberkirchenrat Christhard Wagner wurde der Berufszeitraum als Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen bis zum 28.02.2021 verlängert. Er tritt zum 01.03.2021 in den Ruhestand.
- Pfarrer Dr. André Demut wurde von der EKM und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 01.03.2021 zum Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen berufen. Die Stelle ist ihm für die Dauer von 10 Jahren übertragen.
- Kirchenrat Jens Walker wurde die Stelle des Referatsleiters Ausbildung und Hochschulwesen im Landeskirchenamt mit Wirkung vom 01.04.2021 für weitere 10 Jahre übertragen.
- Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge wurde zum 01.06.2021 befristet für sechs Jahre die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben in der EKM/Ansprechstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt übertragen.
- Die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Landesjugendpfarrers der EKM an den ordinierten Gemeindepädagogen Peter Herrfurth wurde mit Wirkung vom 01.09.2021 um weitere sechs Jahre verlängert.
- Die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für den Leiter des Mitteldeutschen Bibelwerkes/Canstein Bibelzentrum an Pfarrer Sven Hanson wird mit Wirkung vom 01.10.2021 für zunächst weitere drei Jahre bis zum 30.09.2024 verlängert.